

Vorarlberger Landtag.

12. Sitzung

Am 10. April 1876

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischof Amberg.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung erhoben? –

Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmigt.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Regelung der Innerwälder Straßenangelegenheit.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoyer Landtag!

Der gefertigte Ausschuß erstattet hiemit über die ihm zur Vorberathung zugewiesene Angelegenheit der Straßen-Regulirung von Baienbrücke bis Schoppernau unter Vorlage eines Gesetzentwurfes nachstehenden

156

Bericht:

Die unabweisbare Nothwendigkeit der Regulirung dieser Straßenstrecke wurde längst von allen Beteiligten anerkannt. Bei den in Folge letztjährigen Landtagsbeschlusses hierüber gepflogenen Verhandlungen mit sämtlichen Gemeinden des innern Bregenzerwaldes sind jedoch bezüglich der in gemeinsamen Interessen oder in frühern Vorgängen begründeten Konkurrenzpflicht die divergirendsten Ansichten zum Ausdrucke gelangt. Es mußte daher zunächst Aufgabe des Ausschusses fein, den Gegenstand nach dieser Richtung der eingehendsten Prüfung zu unterziehen.

Über die Regulirung der Straßenverbindung des Bregenzerwaldes mit dem vorarlb. Flachlande begannen die Verhandlungen schon im Jahre 1827 und wurde in Folge derselben in den Jahren 1835 und 1836 im Wege freier Vereinbarung die Straße durch das Schwarzachtobel bis Alberschwende erstellt. Laut Protokoll vom 17. August 1843 wurde von den Bregenzerwälder Gemeinden und Alberschwende die Fortsetzung der Straße bis Egg beschlossen, und für die Deckung der Erstellungskosten, sowie zur billigen Erleichterung der Unterhaltung durch Gründung eines Wegmacherfondes für die Gemeinden Alberschwende und Egg die Errichtung einer Wegmauth vereinbart. Bei allen diesen Verhandlungen sind die Gemeinden nie von der Idee einer eigentlichen Konkurrenz ausgegangen, nach welcher auf Grund einer gewissen Gemeinsamkeit den Interessenten des

ganzen Bregenzerwaldes eine oder die andere weitere Straßenregulirung durch Konkurrenz mehrerer Gemeinden zu erfolgen hätte. Auch die Gründung eines Wegmacherfondes, auf die sich heute die vier innersten Gemeinden berufen, geschah nur in Rücksicht auf die ganz unverhältnißmäßige Belastung der Gemeinden Alberschwende und Egg, welche nur unter dieser Bedingung die künftige Unterhaltung der Straße auf der langen Strecke ihres Gemeindegebietes übernehmen wollten, und die seitherige Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß diese Beihilfe zur Größe der übernommenen Last noch immer in keinem Verhältnisse steht.

Im Jahre 1855 begannen dann über Anregung mehrerer Gewerbetreibenden und Gutsbesitzer die Verhandlungen über den Weiterbau der Straße von Egg nach Schopponau. Wie Sinn und Wortlaut des Verhandlungsprotokolles vom 2. Juli 1855 nachweist, sind die bei diesem Weiterbau beteiligten innern Gemeinden keineswegs von der Voraussetzung ausgegangen, daß auf Grund der Vorgänge bei Erstellung der Schwarzach - Egger Straße die Gemeinden Egg, Schwarzenberg, Alberschwende zu einer Weiterführung der Straße irgendwie konkurrenzpflichtig sein könnten. Von diesen Gemeinden wurde auch keine zu den Verhandlungen beigezogen. Von Andelsbuch und den innern Gemeinden wurden diese Verhandlungen unter sich gepflogen, und bezogen sich dieselben zunächst auf die Straßenlinie von Egg bis Baienbrücke.

In diesem Akte vom 2. Juli 1855 sind die betreffenden Gemeinden wiederum nicht aus den Boden einer gemeinsamen Konkurrenz gelangt. Zunächst ist die Gemeinde Andelsbuch mit dem Erklären vorgetreten, daß sie mit gänzlicher Verzichtleistung ans eine Mitkonkurrenz der innern Gemeinden, sowie auf Anlegung eines Weggeldes die Straße von Egg über ihr Gebiet bis zum Weiler Bühel (zur Sandgrube) Herstellen wolle. Von diesem Punkte bis zum Sporer-Wäldele erklärten sich sodann die innern Gemeinden konkurrenzpflichtig. Die Gemeinde Bezau gab dann das Erklären ab, daß sie von diesem Punkte bis Sporer-Wäldele ebenfalls auf eigene Kosten und ohne Mitkonkurrenz der andern Gemeinden die Erstellung der Straße bis zum Dorfe Bezau übernehme gegen dem, daß die einwärts gelegenen Gemeinden mit Verzichtung auf eine Einmündungsstraße beim Sporer-Wäldele oder anderswo sich mit dem eröffneten Verbindungswege über das Kirchdorf Bezau begnügen.

Diese innern Gemeinden erklärten jedoch, daß es in ihrem Interesse liege, sich bei dem Sporer-Wäldele mittelst einer Brücke an die neu projektirte Straße anzuschließen und so auf die schon offenstehende von Schwarzenberg nach Mellon führende Straße ohne unnöthige Kosten zu kommen. Mit diesen Positionen wurde noch eine Frist von 6 Wochen festgestellt, innerhalb welcher sowohl die Gemeinde Andelsbuch den Punkt zu bezeichnen habe, wo sie mit ihrer projektirten Straße in den alten Weg einmünde, als auch die

157

innern Gemeinden sich zu erklären haben, ob sie auf einer Abzweigung der Straße beim Sporer-Wäldele bestehen wollen. Die innern Gemeinden erklärten dann noch besonders, daß sie nur unter der Bedingung das Übereinkommen vom 2. Juli 1855 schließen, daß ihnen für ihre weitere Straßenregulirung in Anbetracht der über die Hirschlitten erlaufenden Kosten, zu denen ohnehin die Gemeinden Bizau und Reute nie beitragspflichtig gemacht werden können, der Bezug eines Weggeldes genehmiget werde. Mit Umfluß der 6wvchentlichen Frist wurden die betreffenden Erklärungen abgegeben und auf Grund derselben hörte beim Sporer-Wäldele die gemeinsame Fortführung der Straße auf; die Gemeinde Bezau stellte von da bis in ihr Kirchdorf auf eigene Kosten die Straße her, die innern Gemeinden aber führten mit Überbrückung der Aach den

Straßenbau und die Regulirung der alten Straße bis zur Baienbrücke in eigener Konkurrenz fort.

Im Verhandlungsakt vom 27. Juni 1860 wurden unter Anerkennung dieses Vorganges von den innern Gemeinden Reute, Bizau, Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau unter sich die nähern Bestimmungen über den Bau und die Regulirung der Straßenstrecke Sporen-Baienbrücke festgestellt und wegen Korrektion der Hirschlitten-Straße und der Strecke in der rauhen Klause die Einführung einer Wegmauth in Aussicht genommen. Die Gemeinden Egg, Andelsbuch und Schwarzenberg wurden hiebei nur angegangen, sich zu äußern, ob sie gegen diese Errichtung einer Wegmauth Einwendung zu machen finden. Eine Mitkonkurrenz wurde ihnen nicht zugemuthet, nachdem überdies schon unterm 4. Nov. 1856 eine Forderung der Gemeinde Schnepfau, es seien auf Grund eines Vorganges im Jahre 1825 die sämtlichen Gemeinden des Standes Innerbregenzerwald zur Erhaltung der Hirschlittenstraße konkurrenzpflichtig zu erkennen, von sämtlichen Standesgemeinden abgewiesen worden war.

In Anbetracht all dieser Vorgänge, die aktenmäßig vorliegen und klar und unzweideutig das rechtliche Verhältniß aller Betheiligten zu dieser Frage begründen, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zur fraglichen Straßenlinie Baienbrücke - Schoppernau die äußern Gemeinden Egg, Schwarzenberg, Andelsbuch, Bezau und Bizau nie konkurrenzpflichtig erachtet werden können, daß die im Protokoll vom 14. Febr. 1876 von den 4 innern Gemeinden dahin gerichtete Forderung in Recht und Billigkeit nicht begründet erscheint. Eben so wenig kann für die ausgesprochene Vermuthung, es seien dießbezügliche Aktenstücke, die eine solche Mitkonkurrenz begründen, in Verlust gerathen, irgend ein Anhaltspunkt gefunden werden. - Von Len 4 innern Gemeinden wird, im Widerspruch mit dem Vorgange vom 27. Juni 1860, worin für Kosten der Hirschlittenstraße die Gemeinden Bizau und Reute als nicht beitragspflichtig erkannt wurden, nunmehr die Mitkonkurrenz von Reute angesprochen. In Rücksicht auf den Umstand, daß von der Baienbrücke bis zur Mellauer Gemeindegrenze die Straße über das Gebiet von Reute führt, und einem kleinen Theile ihrer Güter von Waldungen den Verkehr erleichtert, dürfte dieser Gemeinde zu den Kosten der Straßenumlegung eine Aversualsumme von fl. 300 zuerkannt werden, dafür aber jede weitere Mitkonkurrenz entfallen. -

Nachdem dann von den Betheiligten 4 innern Gemeinden die Gebirgsgemeinden Schröcken, Warth, Lech und Damüls von der Einbeziehung zur Konkurrenz ausdrücklich sreisgelassen erklärt, erscheinen sonach konkurrenzpflichtig die Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau.

Diese Gemeinden haben sich nun dahin erklärt, daß sie für Deckung eines größern Theiles der Erstellungskosten die Errichtung einer Wegmauth zweckmäßig erachten, die übrigen Kosten gleichmäßig nach dem Verhältniß der direkten Steuer auf die Gemeinden übernehmen, bezüglich der künftigen Erhaltung der Straße es jedoch bei bisheriger Übung belassen wollten.

Der gefertigte Ausschuß findet diesen Vorschlag im Allgemeinen zweckmäßig, glaubt aber in Würdigung der bestehenden Verhältnisse einige Modifikationen beantragen zu müssen. - Die Deckung der Kosten durch eine Wegmauth dürfte erfahrungsgemäß auch hier den Verhältnissen entsprechen, um so mehr, da die wichtigsten Verkehrsartikel, das Holz und die Alpenprodukte verhältnißmäßig am wenigsten von der Grundsteuer getroffen werden. Da nun diese Gemeinden die Tilgung der Bau- resp. Regulirungskosten im Wege der Verumlagung zu empfindlich belasten müßte, erachtet der Ausschuß für zweckmäßig zwei Drittheile der ganzen Kostensumme mittelst der Wegmauth zu decken und nur Ein Drittheil im Wege der

Umlage zum Einzuge zu bringen. In diese gesammte Kostensumme wären selbstverständlich alle Regulirungskosten von Baienbrücke bis Schoppernau einzubeziehen.

Der zur Verumlagerung bestimmte Drittheil der Kosten wäre nach Abzug der von Reute zu leistenden Aversualsumme auf die vier Konkurrenzgemeinden nach Maßgabe der direkten Grund- und Häusersteuer aufzuthellen, jedoch mit der Modifikation, daß der Gemeinde Mellau in Rücksicht auf den Umstand, daß die Wegmauth vor ihrem Dorfe errichtet sei gleich den übrigen Gemeinden belastet, während ein unverhältnißmäßig größerer Theil der Regulirungskosten auf die Strecke innerhalb Mellau entfällt, um 9 7/10% entlastet und dieselben nach Verhältniß ihres Perzentualsatzes den innern drei Gemeinden auferlegt würden.

Der Maßstab der Grund- und Häusersteuer dürfte deswegen dem Perzentualsatze zu Grunde gelegt werden, weil die Gewerbe durch die Wegmauth hinreichend beigezogen erscheinen, ebenso Holz- und Alpenprodukte, insoweit sie Ausfuhrsartikel sind.

Die vier Gemeinden würden hienach auf Grund dieser Steuer in folgender Weise konkurrenzpflichtig sein:

Mellau . mit fl. 495. 63 kr. Steuerbetrag, rund = 247/i0 %

Schnepfau „ fl. 327. 60 „ „ „ = 164/10 %

Au . „ fl. 754. 39 „ „ „ - 37710 ü/0

Schoppernau „ fl. 426. 91 „ „ „ = 213/i„ %

Und wenn der Gemeinde Mellau 97/,0 % abgenommen und hiefür Schnepsau 27, Au 44/, „, Schoppernau 27/,0 % zugetheilt werden, so ergäbe sich die Konkurrenzpflicht

| | | | | | | | | | |
|-----|-----|-------------|--------|---|---|----|--------|--------|---------|
| für | die | Gemeinde | Mellau | . | . | . | . | mit | 157. ff |
| ff | ff | Schnepfau | . | . | . | . | ff | 19% ff | |
| ff | ff | Au | . | . | . | ff | 42% ff | ff | |
| ff | ff | Schoppernau | . | . | . | ff | 24%, | | |

womit der gefertigte Ausschuß den möglichst gerechten Maßstab angelegt zu haben glaubt.

Was den künftigen Unterhalt dieser Konkurrenzstraße betrifft, so erachtet der Ausschuß es aus dem Grunde bei bisheriger Gepflogenheit zu belassen, weil für Theilstrecken privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, weil vorläufig der Wunsch der Gemeinden sich dahin ausspricht, und endlich, weil er in Anbetracht der bekannten Übelstände mit Erhaltung der Bregenzerwälderstraße Vorerhebungen zu beantragen geboten erachtet.

Diese Vorerhebungen dürften sich auf Grund des § 15 des Straßengesetzes vom 3. Juni 1863 auf die künftige Erhaltung der ganzen Straßenstrecke von Schwarzach bis Schoppernau erstrecken und möglicher Weise die Bildung mehrerer oder auch einer einzigen Konkurrenz zu erzielen.

In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die nach bisherigem System der Instandhaltung dieser Straße sich geltend machen, muß es Aufgabe der

Landesvertretung sein, durch Einleitung dieser Vorerhebungen Abhilfe zu ermöglichen.

Der gefertigte Ausschuß erlaubt sich daher folgende Anträge zu stellen:

1. Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert annehmen.
2. Die Regelung der Konkurrenz zur Instandhaltung der Straße Baienbrücke-Schoppernau (§ 6 dieses Gesetzentwurfes) wird für jenen Zeitpunkt in Vorbehalt genommen, wo die hierauf bezüglichen weiteren Vorerhebungen zum Abschlusse gelangt sein werden.
3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 über die Erhebung der ganzen Bregenzerwälderstraße Schwarzach-Schoppernau bezüglich Instandhaltung in die Kategorie der Konkurrenzstraßen die nöthigen Vorerhebungen zu pflegen, und das Resultat derselben dem hohen Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.

159

(Verliest sodann den Gesetzentwurf; siehe separat gedruckte Beilage.)

Diesem Berichte hätte ich noch nachzutragen, daß, nachdem weitere Erhebungen bezüglich der allgemeinen Wegmauthvorschriften gepflogen worden sind, der Ausschuß glaubte den Punkt 1 des § 3 in abgeänderter Fassung beantragen zu müssen und zwar in solcher Weise, daß statt den Worten „des Dorfes“ die Worte „der Gemeinde“ und statt des Wortes „Reute“ die Worte „die Baienbrücke“ zu setzen seien; weiters in stilistischer Beziehung, daß statt dem Worte „errichtende“ das Wort „erhebende“ einzuschalten sei, um die zweimalige Wiederholung des gleichlautenden Wortes zu vermeiden.

Landeshauptmann: Dieser Punkt 1 würde dann also lauten: „durch eine außerhalb der Gemeinde Meltau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegmauth, welche solange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme erhoben sind.“

Ich eröffne die Besprechung.

Dr. Fetz: Ich möchte den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen, daß, wenn schon stilistische Änderungen vorgenommen werden, es vielleicht besser wäre in demselben Punkte des § 3 statt dem Worte „erheben“ das Wort „eingebracht“ zu setzen, da hiedurch wieder eine doppelte Anwendung eines und desselben Wortes vermieden würde.

Kohler: Ich bin mit dieser vom Herrn Dr. Fetz vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Landeshauptmann: Ich eröffne nun die Besprechung im Allgemeinen. — Da keiner der Herren das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und eröffne dieselbe über den ersten Punkt des Comiteantrages: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert annehmen“.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei § 3 dieses Gesetzentwurfes einen Zusatz beantragen werde und daß ich daher für die unveränderte Annahme dieses Entwurfes nicht stimmen kann. — Ich weiß nun nicht, ob ich den Zusatz sogleich einbringen soll, oder erst dann, wenn über § 3 verhandelt wird.

Ich möchte nemlich beantragen, daß der Punkt 1 des § 3 folgendermaßen laute: „Durch eine außerhalb der Gemeinde Meltau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegmauth, welche solange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme und die Zinsen des zur Bestreitung dieses 2/3 aufzunehmenden Anlehens gedeckt sein werden“.

Die Herren sind wohl alle davon überzeugt, daß die Kosten durch ein Anlehen zu decken kommen. Dieses Anlehen muß aber auch verzinst werden. Wenn nun von den Zinsen nichts gesagt wird, könnten die Gemeinden in große Verlegenheit kommen und ich glaube, daß diesbezugs etwas gesagt werden muß. Vielleicht macht der Herr Berichterstatter einen anderen Vorschlag.

Landeshauptmann: Ich bitte, den Antrag schriftlich zu übergeben.

Kohler: Ich glaube, daß die Debatte hierüber erst bei Besprechung des § 3 gepflogen werden dürfte.

Landeshauptmann: Die Spezialdebatte über das Gesetz ist eröffnet und ich bitte allenfällige Bemerkungen gegen die Gesetzesparagrafe vorzutragen.

Kohler: Ich habe zu bemerken, daß ich gegen den Zusatzantrag des Herrn Ganahl nichts einzuwenden habe, jedoch auch die gegenwärtige Fassung des Paragrafen für hinreichend erachte auch ohne den Zusatzantrag. Meines Wissens kommt auch in Betreff der Straße Schwarzach-Egg die ganz gleiche Bestimmung vor, es heißt dort auch „die Straßenkosten werden im Wege einer Wegmauth gedeckt“. Es ist wohl selbstverständlich, daß, wenn es heißt „die Kosten werden durch eine Wegmauth gedeckt, dann auch

160

die durch die langsame Abtragung der Kosten erlaufenden Zinse hiemit einbegriffen sind. Ich glaube daher die gegenwärtige Fassung des 1. Punktes des § 3 dürfte genügen. Übrigens wie gesagt, habe ich gegen den beantragten Zusatz nichts einzuwenden, da die Sache durch denselben präziser ausgedrückt wird.

Thurnher: Bitte um das Wort! Mir scheint, es ist die Absicht des Herrn Karl Ganahl bereits erfüllt in dem Worte „Kosten“, denn ein Anlehen kostet eben auch Zinsen. Ich erachte demnach die Fassung, wie sie vorliegt, für zureichend, ohne mich jedoch gerade gegen den Zusatzantrag des Herrn Karl Ganahl auszusprechen.

Dr. Fetz: Schon der Umstand, daß wir hier in dieser Landtage darüber streiten können, ob auch die Zinsen gerechnet werden müssen, scheint mir den Antrag des Herrn Karl Ganahl vollständig zu begründen. (Heiterkeit.)

Hammerer: Ich glaube, daß es genügen würde, wenn nach dem Worte „Kostensumme“ die Worte „sammt Zinsen“ gesetzt würde, und stelle daher diesen Antrag.

Karl Ganahl: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß man die Höhe der Zinsen noch nicht wissen kann. Nehmen wir an, es werden fl. 40,000. – ausgenommen; nun werden während des Baues Interkalarzinsen gezahlt werden müssen, bis der Bau vollendet sein wird, dann kommen erst die Hauptzinsen von den fl. 40,000. – die ausgenommen worden sind. Aus diesem Grunde glaube ich daher, meinen Antrag aufrechterhalten zu müssen.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten Hammerer gegenüber zu bemerken, daß es zur größeren Deutlichkeit der Sache jedenfalls beiträgt, wenn bezüglich der Zinsen ausdrücklich gesagt wird, daß nicht die Zinsen der ganzen Kostensumme, sondern lediglich die Zinsen der 3/5 der Kosten durch die Wegmauth gedeckt werden sollen, und das ist im Antrage des Herrn Karl Ganahl deutlich ausgesprochen.

Hammerer: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Der Zusatzantrag des Herrn Karl Ganahl lautet nach dem Worte Kostensumme „und die Zinse des zur Bestreitung dieser 1/3 aufzunehmenden Anlehens gedeckt sein werden“. Karl Ganahl: Die Worte „eingebracht sind“ würden wegfallen.

Kohler: Nachdem schon im früheren Satze das Wort „gedeckt“ vorkommt, möchte ich den Herrn Karl Ganahl ersuchen, die Worte „gedeckt sind“ doch mit den Worten „eingebracht sind“, zu vertauschen.

Karl Ganahl: Ich bin hiemit einverstanden; weil wir aber doch schon am Korrigiren sind, möchte ich bemerken, daß es heißen solle „eingebracht sein werden“ anstatt eingebracht sind.

Landeshauptmann: Sind Herr Berichterstatter hiemit einverstanden?

Kohler: Ja.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zunächst zur Abstimmung über den § 3 und zwar in der Fassung, wie er vom Ausschusse beantragt ist, sodann über den Zusatzantrag des Herrn Karl Ganahl. — Diejenigen Herren, welche den § 3 in folgender Fassung anzunehmen gedenken „Die Kosten der Regulirung und theilweisen Umlegung dieser Straße werden gedeckt:

1. durch eine außerhalb der Gemeinde Mellau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegmauth, welche solange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme eingebracht sein werden.
2. Durch Verumlagerung des übrigen Drittheils auf die konkurrenzpflichtigen Gemeinden.

161

Dieser Drittheil der Kostensumme wird auf die Gemeinden derart vertheilt, daß die Gemeinde Mellau 15%, Schnepfau 19%, Au 42% und Schoppernau 24% zu tragen hat“, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich schreite nun zum Zusatzantrage des Herrn Karl Ganahl. Herr Karl Ganahl beantragt im Punkte 1 dieses § zwischen den Worten „Kostensumme“ und „eingebracht sein werden“, die Worte „und die Zinse des zur Bestreitung dieser % aufzunehmenden Anlehens“.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Gedenkt vielleicht noch einer der Herren über irgend einen weiteren Paragraphen dieses Gesetzentwurfes das Wort zu nehmen?

Thurnher: Ich stelle den Antrag, die übrigen Paragrafe en-bloc anzunehmen.

Karl Ganahl: Nachdem nun dieser Drittheil der Kosten, welchen die 4 Gemeinden Meltau, Schnepfau, Au und Schoppernau zu bestreiten haben, sich immerhin auf fl. 20,000 – belaufen wird, so scheint mir der Beitrag von fl. 300. – den die Gemeinde Reuthe ein für alle Mal an die Konkurrenz abzuführen hat, denn doch zu klein, fl. 300. – sind denn doch in keinem Verhältnisse zu dem Betrage von circa fl. 20,000. – den die anderen Gemeinden zu bestreiten haben und zudem sind diese Gemeinden ehemals schwer mit Steuern belastet. – Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter fragen, ob er nicht eine höhere Summe beantragen will.

Kohler: Der Herr Abgeordnete Karl Ganahl berührt hier einen Punkt, der schon im Ausschusse zu einer ziemlich langwierigen Meinungsäußerung und Besprechung geführt hat. Im Ausschusse hatte sich bereits eine Majorität gebildet, welche kaum dazu zu bewegen war, den Betrag von fl. 300. – einzusetzen und nur ein Mitglied des Ausschusses hat sich für einen höheren Betrag nemlich für fl. 500 ausgesprochen. Die vier Mitglieder, welche fl. 300. – votirten, thaten es im Bewußtsein, daß sie jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig gegriffen haben. Der Grund hiefür mag in Folgendem gesucht werden:

Es ist ganz richtig, daß von der Baienbrücke an bis zur Gemeindegrenze von Mellau, etwa durch eine Strecke von 800 Klafter, diese Straße auf dem Gemeindegebiete von Reuthe liegt; es wird auch zugegeben, daß am innersten Punkte dieser Straßenstrecke eine bedeutende Regulirung nothwendig erscheint. Was jedoch der eigentliche Nutzen sein soll, den diese Straße, werde sie nun im gegenwärtigen Zustande belassen oder regulirt, der Gemeinde Reuthe bietet, wird Niemand einzusehen vermögen und Jedermann wird zugestehen müssen, daß diese Straße einen eigentlichen Nutzen für Reuthe nicht hat. Nur ein Paar Waldungen, welche in die Gemeinde Reuthe gehören, erreichen durch eine Regulirung der Straße eine bequemere Abfuhr ihrer Produkte. Was die Anwesen, Berggüter und Alpenversäße betrifft, so liegen dieselben gänzlich außerhalb dieser Weglinie und es ist daher für diejenigen, welche die Verhältnisse kennen, begreiflich, daß die Gemeinde Reuthe bei den bezüglichen Verhandlungen erklärt hat, sie wünsche, daß die Straße nicht regulirt werde, und es ist dieser Wunsch vom Standpunkte der Gemeinde Reuthe aus nicht ganz unberechtigt, denn Thatsache wird sein, daß die Gemeinde Reuthe, rvenn die Straße durch die Regulirung ein günstigeres Gefälle bekommt, mehr Einhaltungskosten wird zu tragen haben. Der Ausschuß konnte daher nur aus dem Grunde einen Betrag von fl. 300. – beantragen, weil die Straße durch das Gemeindegebiet von Reuthe führt und ein Paar Waldungen eine bequemere Abfuhr ihrer Produkte erhalten.

Übrigens muß in dieser Angelegenheit auch hauptsächlich noch der Gesichtspunkt in's Auge gefaßt werden, daß bei allen Straßenanlagen die von jeher und auch in der letzten Zeit im Bregenzerwalde zur Durchführung kamen, immer der Grundsatz maßgebend war, daß jede Gemeinde nur soweit mitzuhelfen habe und zu den Kosten beizuziehen sei, als es speziell in ihrem Interesse liege; eine Gemeinsamkeit der Interessen für Straßenerstellungen ist im Bregenzerwalde nie zum Durchbruche gekommen. Wollte man daher der Gemeinde Reuthe einen höheren Betrag zur Zahlung zusprechen, müßte man diese alte Gepflogenheit ganz außer Acht lassen.

162

Ich kann daher nur den Comiteantrag aufrecht erhalten, und nur im Falle der Erniedrigung dieses Betrages für meine Person einem solchem Anträge zustimmen.

Hammerer: Ich möchte den weiteren Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur noch beifügen, daß bei einer am 27. Juni 1860 gepflogenen Verhandlung die innern Gemeinden Schoppernau, Au, Schnepfau u. Meltau selbst erklärt haben, es könne die Gemeinde Reuthe, in Anbetracht, daß sie diese Straße nicht gebrauche, zu einem Beitrage nicht verpflichtet werden. Dieses Protokoll ist hier noch in Original vorhanden.

Rhomberg: Diese Minorität habe ich im Ausschusse gebildet und habe beantragt, daß die Gemeinde Reuthe mit einem Betrage von fl. 500. – zu diesem Straßenbau ein für alle Mal herangezogen werde. Ich habe dieses dadurch begründet, daß fl. 500. – denn doch ein verschwindend kleiner Betrag sei gegenüber der gesumten Baukostensumme von fl. 60,000. – Ein Betrag von blos fl. 500. ein für alle Mal hätte ich denn doch geglaubt, wäre nicht zu viel, zumal der Gemeinde keine weiteren Lasten aufgebürdet werden, als selbe bisher getragen hat, nemlich die Einhaltung der auf ihrem Gebiete gelegenen Straßenstrecke. Auch hat die Gemeinde Reuthe noch inner der rauhen Klaus Gemeindewaldungen,

für welche sie diese Straßenstrecke benützt; dann liegt weiters der zur Gemeinde Reuthe gehörige Weiler Platten mit 4 bis 5 Häuser zwischen der Baienbrücke und der rauhen Klaus, welcher die Straße ebenfalls benützt. – Ich hätte daher geglaubt, ein Betrag von nur fl. 500. – ein für alle Mal wäre nicht zu hoch gegriffen.

Landeshauptmann: Stellen Herr Rhomberg einen diesbezüglichen Antrag?

Rhomberg: Ich stelle den Antrag, daß die Gemeinde Reuthe fl. 500. – ein für alle Mal an die Konkurrenz abzuführen habe.

Hammerer: Wenn es mir erlaubt wäre, möchte ich gerne die Stelle aus dem Verhandlungsprotokolle vom 27. Juli 1860, in welchem alle innern Gemeinden unterfertigt sind, dem hohen Hause bekannt geben.

Es heißt hier:

„In Bezug auf die dringend nothwendig gewordene Korrektion oder Umlegung der Hirschlittenstraße und der damit verbundenen Kosten, erklären die Gemeinden, daß sie die Nothwendigkeit der Umlegung dieser Straße längst erkannt haben und daß sie diese nach Kräften anzustreben bereit sind. In Anbetracht jedoch, daß die Gemeinden Reuthe und Bizau keinen Beitrag leisten und hiezu auch nicht verpflichtet werden können rc.

Diese Aussage ist von den innern Gemeinden protokollarisch abgegeben und unterfertigt worden. In diesem Protokolle sind die Gemeinden Reuthe und Bizau angeführt, weil sie auch zu den Brückenkosten beitragen mußten.

Ich glaube also, daß die Gemeinde Reuthe nicht zu etwas verpflichtet werden könnte, wovon sie von den innern Gemeinden selbst freigesprochen wurde.

Thurnher: Ich glaube in Betreff der Frage wegen Einbeziehung der Gemeinde Reuthe zu den Straßenkorrektionskosten von der Baienbrücke bis nach Schoppernau sind doch die Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau zu einer Entscheidung am kompetentesten und nachdem diese Gemeinden, wie aus dem soeben verlesenen Protokolle hervorgeht, selbst ausgesprochen haben, daß die Gemeinden Reuthe und Bizau zu einer Beitragsleistung für gedachte Straße nicht verpflichtet werden könne, so scheint es mir unzweifelhaft, daß eine Erhöhung der in diesem Gesetzentwurfe beantragten Aversualsumme durchaus nicht gerechtfertiget wäre.

Rhomberg: Aus dem vom Herrn Hammerer soeben vorgelesenen Protokolle geht hervor, daß es sich dazumal um eine Regulirung der Hirschlitten gehandelt hat. Allein in das gegenständliche Konkurrenzstraßengebiet fällt auch die rauhe Klaus, und zwar mit einem Theile in das Gemeindegebiet von Reuthe.

163

Diese rauhe Klaus bedarf aber ebenso der Regulirung wie der Hirschlitten. Ich glaube daher, daß das soeben verlesene Protokoll auf die gegenständliche Frage keinen Bezug hat.

Hammerer: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das was ich verlesen habe nur ein Theil des Protokolles ist. Wenn man das ganze Protokoll liest, wird man finden, daß es sich in demselben, um die ganze Straßenstrecke von der Baienbrücke bis zum Weiler Rehmen handelt. Es kommt in demselben an mehreren Stellen sowohl die rauhe Klaus, wie der Hirschlitten vor, weil es sich darin eben um Kosten handelt, die die ganze Straße betreffen.

Kohler: Ich möchte mir zur Ergänzung dessen was der Herr Vorredner gesagt hat nur erlauben,

im fraglichen Protokolle einige Zeilen weiter zu lesen, da ich glaube, daß dadurch die Bedenken des Herrn Abg. Rhomberg behoben werden. Es heißt hier: „In Anbetracht, daß die innersten 4 Gemeinden schon hohe Beiträge leisteten, für die Anlegung der Alberschwendestraße, für jene von der Sandgrube bis zum Pflock 176 und von da bis zur Baienbrücke, und daß ihnen weitere Beiträge zum Straßenzwecke wie Jedermann einleuchtend sein muß, gewiß beschwerlich fallen würden, gedenken sie die Umlegung der Hirschlittenstrecke nebst der rauhen Klaus zu bestreiten.“ Man hat also damals, als man die Gemeinden Reuthe und Bizau freigesprochen hat, die ganze Straßenregulirung im Auge gehabt und nicht blos die Hirschlitten, sondern wirklich die Straße von der Baienbrücke bis Schoppernau. Wenn man also nicht anders vorgehen will als wie bisher, so dürfen wir über den Betrag von 300 fl. gar nicht hinaus gehen, ja ich für meine Person würde es lieber sehen, wenn der Betrag auf 200 fl. reduziert würde. Nur weil im Ausschusse Stimmen laut wurden, daß 200 fl. ein zu kleiner Betrag sei, hat man sich schließlich herbeigelassen 300 fl. festzusetzen.

Ich kann daher das hohe Haus nur ersuchen nicht über die Aversualsumme von 300 fl. hinaus zu gehen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Herrn Albert Rhomberg. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der zweite a linea des § 2 folgendermaßen zu lauten habe:

„Die Gemeinde Reuthe hat zu den Umlegungs- und Regulirungskosten ein für alle Mal einen Aversualbetrag von fl. 500. – an die Konkurrenz abzuführen.“

bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Nun bringe ich den § 2 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung. Derselbe lautet: (verliest denselben). Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Werden noch zu anderen Stellen der Gesetzesvorlage Änderungen beantragt?

Da dieses nicht der Fall ist schreite ich zur Abstimmung über den ersten Antrag des Ausschusses: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert, jedoch im § 3 mit dem Zusatzantrage ad Punkt 1 nach dem Worte „Kostensumme“ und die Zinse des zur Bestreitung dieser zwei Dritttheile aufzunehmenden Anlehens eingebracht sein werden“ annehmen“. Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den 2. Antrag des Ausschusses: „Die Regelung..... sein werden.“

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, ersuche ich diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den 3. Punkt des Comiteantrages: „Der Landesausschußzu bringen“.

164

Da auch hierüber keiner der Herren sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem soeben verlesenen 3. Theile des Antrages einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Kohler: Ich möchte beantragen, sogleich in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

Landeshauptmann: Sind die Herren einverstanden in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen? (Zugestimmt.)

Wünschen die Herren, daß der Gesetzentwurf nochmals verlesen werde? (Wird nicht gewünscht.) Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, das Gesetz womit die Vizinalstraße von der Baienbrücke in Reuthe über Meltau, Schnepfau und Au nach Schoppernau in die Kategorie der Konkurrenzstraßen eingereiht wird, mit dem Eingänge „Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt“ dann die §§ 1 einschließlich 7 und zwar § 3 Punkt 1 in der Fassung „durch eine außerhalb der Gemeinde Meltau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegwauth, welche so lange zu bestehen hat bis zwei Dritttheile der ganzen Kostensumme und die Zinse des zur Bestreitung dieser 2/3 aufzunehmenden Anlehens eingebracht sein werden“ in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Ausschlußbericht wegen Abänderung des Landesgesetzes über den Gebrauch von Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoyer Landtag!

Der gefertigte Ausschuß erstattet über das ihm zur Vorberathung zugewiesene Gesuch des Ignaz Ritter und Genossen, betreff Änderung des Gesetzes vom 12. August 1874 folgenden

Bericht.

Das betreffende Gesetz wurde mit 1. Juni 1875 in Vollzug gebracht, nachdem sich die betreffenden Gemeinden über diesen Zeitpunkt geeinigt

hatten. Bei dieser praktischen Durchführung, welche durch die im Verlaufe der Herbstmonate 1875 und des Frühjahrs 1876 andauernde schlechte Witterung und behinderte Instandhaltung der Straße ohnehin bedeutend erschwert wurde, hat sich jedoch die Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes, wodurch der streckenweise Vorspann nicht freigelassen wurde, als für den Verkehr drückend erwiesen. Der gefertigte Ausschuß erachtet daher in Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen eine angemessene Änderung dieser Bestimmung nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für zulässig, insoferne nur jene Beschränkung stattfindet, daß die Möglichkeit der Durchführung und die Wirksamkeit des Gesetzes nicht in Frage gestellt wird.

Indem nun nach dem Antrage des Ausschusses auf Grund gemachter Erfahrung, die Interessen der Frächter thunlichste Berücksichtigung finden, dürfte umsomehr mit Zuversicht erwartet werden, daß es der vereinigten Anstrengung der sämmtlichen beteiligten Gemeinden endlich gelingen werde, sowohl den durch langjährige Unordnung in der Straßenpolizei herbeigeführten und bei einzelnen Frächtern noch immer auftauchenden Widerstand gründlich zu beseitigen, als auch die Straße durchgehends in tadellos fahrbaren Zustand zu bringen.

165

Da jedoch ein Mitglied des Ausschusses mit dem Erklären, daß ihm nicht möglich sei, sich dieser Ansicht anzuschließen und eine Änderung dieses Gesetzes gerechtfertigt zu finden, ehe nicht die Durchführung in allen Punkten die Nothwendigkeit erweise, die Zustimmung verweigerte, so hat mit Beschluß der Majorität der Ausschuß sich geeinigt den Antrag zur Annahme vorzulegen:

„Es sei vom hohen Landtage der beiliegende Gesetzentwurf zu beschließen“.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen.

R Homberg: Ich war hier leider wieder in Opposition mit Der Mehrheit des Ausschusses. Es ist nemlich das letzter Jahre beschlossene und sanktionirte Gesetz über die Breite der Radfelgen bis dato noch nicht durchgeführt worden. Außer dem Gemeindevorsteher von Alberschwende, der sich der Sache in lobenswerther Weise angenommen und mehrere Gesetzesübertreter zur Strafe gezogen, hat keine andere Gemeinde in dieser Sache etwas gethan, um die Durchführung des Gesetzes einigermassen zu ermöglichen. Der Grund, warum ich diesem Gesetzentwurfe im Ausschusse nicht zugestimmt habe, ist der, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß man ein bereits wirksames Gesetz wenigstens soweit möglich durchführen solle, bevor man schon wieder an eine Abänderung desselben denkt.

Es hat mich schmerzlich berührt, daß unter den Petenten sogar Vorsteher sich befinden, die dazu beitragen sollten, das Gesetz dem Wortlaute nach durchzuführen, was aber von ihrer Seite nicht geschehen ist.

Hammerer: Herr Rhomberg hat eines Theils ganz Recht, wenn er sagt, daß das Gesetz noch nicht vollständig durchgeführt sei; jedoch das außerordentliche Drängen der Fuhrleute und Gewerbsleute veranlaßt mich doch dem Antrage beizustimmen.

Ich habe heute noch Gelegenheit gehabt, mit dem Vorsteher von Alberschwende zu sprechen, welcher, wie ganz richtig bemerkt worden ist, der einzige ist, der mit der Durchführung des Gesetzes Ernst macht.

Die neuen Bestimmungen, wenn selbe ordentlich gehandhabt und auch eine behördliche Unterstützung zu hoffen hätten, fand er für ganz angemessen und für das Gesetz ziemlich nothwendig. Ich kann daher nicht umhin dem Ausschußantrage vollständig beizustimmen.

Dr. Fetz: Ich hatte nicht Gelegenheit, diesen Gesetzentwurf früher zu lesen; nun fällt mir folgendes auf: Ohne, daß ich gerade gegenwärtig in der Lage wäre, die Bestimmungen des Gesetzes über das neue Maß und Gewicht zu zitiren, so scheint es mir doch nicht zulässig zu sein, in ein schon beschlossenes oder neu zu beschließendes Gesetz, das alte Maß aufzunehmen und ich glaube, daß hierin sogar ein Hinderniß liegen könnte, daß das Gesetz, wenn es beschlossen wird, in Wirksamkeit trete. Ich möchte dieses Bedenken, ohne einen Antrag daran zu knüpfen, dem Ausschusse doch zur Überlegung empfehlen.

Kohler: Ich habe gegenüber der Bemerkung des Herrn Dr. Fetz nichts Bedeutesendes einzuwenden.

Es ist auch dem Berichterstatter bei Abfassung des Entwurfes diese Frage vorgetreten und er glaubte sich nur aus dem Grunde an das alte Maß halten zu sollen, weil bereits durch ein eigenes Gesetz vorgeschrieben ist, in welcher Weise die Übertragung des alten Maßes auf das neue stattzufinden habe und in der Voraussetzung, daß diese Übertragung bei diesem Gesetze auch schon bereits stattgefunden haben und weil eine Änderung derselben nicht erfolgt ist. Ich betrachte hiebei die Gefahr für das Inslebentreten des Gesetzes noch größer, wenn allenfalls der hohe Landtag eine unrichtige Anwendung in irgend einem Punkte mitbeschließen würde, als wenn man bei den alten Zifferansätzen bleibt. Es ist dies jedoch eine Frage, die allerdings eine Erwägung verdient und ich wäre am Ende nicht gegen die Zurückweisung dieses Gesetzes an den Ausschuß.

166

Dr. Fetz: Ich habe vorhin bemerkt, daß ich diese Frage und zwar im Interesse des Gesetzes selbst nur in Anregung bringen wollte; ich habe weiter beigefügt, daß ich momentan nicht in der Lage wäre, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das neue Maß und Gewicht zu zitiren, um mit Bestimmtheit sagen zu können, daß die Beibehaltung des alten Maßes, das Inslebentreten dieses Gesetzes hindern könnte. Ich würde es nur für praktisch ansehen, wenn die Herren vom Ausschusse mit Rücksicht auf diesen Punkt vielleicht die Berathung aussetzen und nach eingeholter Information in der nächsten Sitzung entsprechende Anträge stellen würden.

Landeshauptmann: Es ist allerdings richtig, daß bereits gesetzliche Bestimmungen erfllossen sind, nach denen die Maße in den Landesgesetzen und daher auch im Gesetze vom 12. August 1874 abgeändert werden sollen. Es fragt sich nur, ob der hohe Landtag nicht allenfalls glauben sollte den Beisatz zu machen, daß die hohe Regierung angegangen werde, nach den bereits vorgenommenen Regulirungen der Maße in diesem Gesetze, auch die betreffenden Unterstellungen in dein vorliegenden Gesetzentwurfe durchzuführen.

Karl Ganahl: Ich glaube nicht, daß die Regierung einen Gesetzentwurf zur Sanktion empfehle in dem gegenwärtig ungesetzliche Maße vorkommen. Ich halte es dafür für angezeigt, den Antrag des Herrn Dr. Fetz zu acceptiren, daß das Comite eine Änderung dieser Maße vornehme und in der nachmittägigen Sitzung vorlege. Die Sache hat ja keine Schwierigkeit, da Maßumwandlungstabellen genug zu bekommen sind.

Thurnher: Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß er sich bereits bei der Abfassung des Entwurfes mit der Frage beschäftigt habe, ob die Maße in der alten oder in der neuen Bezeichnung aufgeführt werden sollten, und daß er geglaubt habe, es möchte möglicher Weise eine nicht ganz richtige Übertragung dem Entwurfe nicht sehr förderlich sein.

Ich glaube, daß diese Bedenken durch den Umstand gehoben sind, daß der vorliegende Entwurf eben ein abändernder ist, und wenn auch die Maße mit den Centimetern und Millimetern nicht ganz in Übereinstimmung stehen, so bildet das kein Hinderniß das Gesetz zu genehmigen, weil diese ja auch Abänderungen sind, die mit den anderen zum Vorschlag kommen.

Graf Belrupt: Nach den bisherigen Auseinandersetzungen scheint der Schwerpunkt darin zu liegen, ob die Ziffern 3, 4, 4*/a u. s. w. genau dieselben sind, wie sie in dem früheren § 1 dieses Gesetzes gestanden sind und sich daher die Abänderung auf andere Theile beziehe, als auf die Maße. Ich habe den frühern Paragraf des fraglichen Gesetzes gerade nicht gegenwärtig. Sollten diese Ziffern genau dieselben, also eine Änderung in dieser Beziehung nicht vorgenommen worden sein, so glaube ich, könnten wir sie ganz ruhig stehen lassen, ohne daß eine Umwandlung ins neue Maß sich als nothwendig herausstellen sollte, weil es em Theil eines schon sanktionirten Gesetzes ist, der in der Form sanktionirt wurde, bevor die obligatorische Anwendung des neuen Maßes eingetreten ist. Im gegenteiligen Falle, wann die Abänderung sich aus die Ziffern erstreckt, würde ich die Umwandlung ins neue Maß als wünschenswerth und nothwendig erklären.

Thurnher: Ich muß zunächst gegenüber dem von Herrn Grafen Belrupt ausgedrückten Zweifel konstatiren, daß die hier bezeichneten Maße ganz genau dieselben sind, wie sie in dem früheren § 1 des in Rede stehenden Gesetzes angeführt sind und daß eine Änderung in dieser Richtung weder beabsichtigt noch eingetreten ist.

Nichts destoweniger erachte ich es aber für zweckmäßig, wenn statt der Zolle dieselbe Größe im neuen Maße ausgedrückt wird und zwar bestimmen mich hiezu zwei Gründe. Erstlich glaube ich, daß die Befugniß, welche der Reichsrath und der Landtag der Regierung zur Umrechnung der in den früheren Gesetzen bestehenden Maße gegeben hat, nicht wirkt auch auf jene Gesetze, welche erst in Zukunft erlassen werden, sondern lediglich Geltung hat für jene Gesetze, die bereits bestehen. Zweitens erscheint es mir

167

zweckmäßig, wenn man nicht die allerkleinsten Bruchtheile in Anwendung bringt, sondern nur Centimeter beantragt. Aus diesen zwei Gründen, stelle ich den Antrag – wenn ein solcher nicht schon gestellt worden ist – diesen Gesetzentwurf zum Zwecke der Umwandlung noch einmal an das Comite zurückzuleiten.

v. Gilm: Ich spreche mich auch dafür aus, daß aus den von Herrn Thurnher zuletzt angeführten Gründen, dieser Gegenstand noch einmal an das Comite zurückgeleitet werde. Ich möchte aber auch an das Comite die Anfrage stellen, ob es, um den angedeuteten Schwierigkeiten möglicher Weise aus dem Wege zu gehen, nicht rathsam wäre, den unveränderten Theil des § 1 gar nicht diesem Entwurfe einzufügen, sondern sich einfach dahin auszusprechen, dem § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874 werde angehängt: „Vorspannpferde.....“ u. s. w.

Dr. Fetz: Die Beantwortung der Frage, wie der § 1 zu stilisieren sein wird, steht zunächst wenn die Berathung über diesen Gegenstand vorläufig verschoben wird, dem Comite zu.

Ich möchte nur gegenüber Demjenigen, was Graf Belrupt bemerkt hat, erwiedern, daß mir die Schlußfolgerung, als ob die Beibehaltung der alten Maße deswegen zulässig wäre, weil sie den in dem früheren Paragraphen enthaltenen vollkommen entsprechen, nicht ganz richtig vorkommt; weil es sich doch in Bezug auf die Abänderung des § 1 um ein neu zu beschließendes Gesetz handelt; um ein Gesetz,

das in dem Momente beschlossen werden soll, wo die hier aufgeführten Maße gesetzlich nicht mehr bestehen.

Mir scheint es daher aus diesem Gesichtspunkte absolut nothwendig zu sein, daß das neue Maß in diesen Paragraph ausgenommen werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Vertagungsantrag des Abg. Thurnher.

Diejenigen Herren, die einverstanden sind, es sei der Ausschußbericht wegen Änderung des Landesgesetzes über die Breite der Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau an den Ausschuß zurückzuweisen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Erwirkung thunlichster Einschränkung der Gemeindeumlagen.

Ich ersuche den Herrn Dr. Huber als Berichterstatter das Wort zu nehmen.
Dr. Huber:

Bericht

des Ausschusses zur Vorberathung und Antragstellung über die Mittheilung der hohen k. k. Statthalterei zu Innsbruck ddo. 7. März 1876 Nr. 456/pr. betreffend die bedeutenden Erhöhungen der Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltungen im Laufe der letzten Jahre und die daran geknüpften Bemerkungen.

Hoher Landtag!

Wenn schon zugegeben werden muß, daß nicht die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden es sind, welche die Erhöhungen der Gemeindeumlagen in den letzten Jahren wesentlich bedingen, so erlaubt sich der Ausschuß doch, aus einige Momente, welche den beregten Übelstand in den Gemeinden zur Folge haben, aufmerksam zu machen. Es sind dieß unter anderen: der mit raschen Schritten in den Gemeinden überhandnehmende Pauperismus, welcher die Rubrik für Armenversorgung im Budget der Gemeinden zu einer enormen Höhe steigert; die unverhältnißmäßig vermehrten Auslagen

168

für Schulzwecke und die in letzterer Zeit eingeführte Gepflogenheit, die sogenannten Spanndienste, Schaarwerke (Frohnden), die der Gemeinde von ihren Angehörigen zu leisten sind, in Geldbeträgen reluiert, in die Gemeinde-Präliminarien einzustellen.

Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß es zur Klärung der Meinungen in dieser wichtigen Angelegenheit sehr viel beitragen würde, wenn die

Gemeinden selbst ihre Äußerungen über die angeführten, sowie etwa weitere Ursachen der unverhältnißmäßig überhandnehmenden Steigerung ihrer Bedürfnisse abgeben würden.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

„Es sei der Landesausschuß anzuweisen, von den Gemeinden die Äußerungen über die Ursachen der auffallenden Steigerung ihrer Gelderfordernisse zu Gemeindezwecken abzuverlangen, was dieselben in der Rubrik: „Anmerkung“ bei den Präliminarien selbst bewerkstelligen können, indem sie die Erhöhung der einzelnen Posten näher begründen, und es habe derselbe in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber zu berichten.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung;

Thurnher: Nach der in diesem Berichte berührten, von Sr. Exzellenz dem Minister des Innern an das hohe Finanz-Ministerium gerichteten Mittheilung haben sich die Gemeindezuschläge in Vorarlberg seit dem Jahre 1871 in außerordentlicher Weise vermehrt. Ich habe hier eine Abschrift der bezüglichen Mittheilung und erlaube mir folgende Ziffern mitzutheilen.

Die Steigerung der Gesamtbeträge der Gemeindezuschläge im Jahre 1872 war 9,186,638 fl. tut Jahre 1873 10,616,058 fl.; im Jahre 1874 12,646,912 fl. Die Mittheilung führt an, daß hiernach vom Jahre 1871 auf das Jahr 1872 - eine Steigerung von 964,387 fl.; vom Jahre 1872 auf 1873 eine Steigerung von 1,429,420 fl.; und vom Jahre 1873 auf 1874 eine Steigerung von 2,030,874 fl. erfolgt sei.

Die Regierung wahrt sich in dieser Mittheilung gegen die Ansicht, als würde diese fortwährende Steigerung der Gemeindeumlagen den übertragenen Wirkungskreis zuzuschreiben kommen; sie hebt ihrerseits vielmehr hervor, daß in erster Linie nur der zunehmende Umfang der speziellen Gemeindezwecke zu einer solchen Steigerung der Umlagen geführt habe. Dies ist nun aber nach der Ansicht des Ausschusses nicht zuzugeben. Derselbe führt vielmehr 3 andere Gründe an, die ich hier nicht näher berühren will. Er spricht sich aber für das Bedürfniß aus, daß die näheren Ursachen bei den Gemeinden selbst erforscht würden und ich bin mit diesem Antrage des Ausschusses auch vollkommen einverstanden. Hören wir hierüber die Gemeinden selbst und lassen wir dann den Landtag der nächsten Periode urtheilen.

Die Art und Weise, in der jedoch dies nach dem vorliegenden Antrage geschehen soll, scheint mir zu einer Vorlage an den hohen Landtag nicht recht geeignet, wenn nemlich diese Mittheilungen von Seite der Gemeinden nach Inhalt des vorliegenden Antrages unter der Rubrik „Anmerkung“ bei Vorlage der Präliminarien bewerkstelliget werden soll. Ich glaube, es wird zweckmäßiger sein, wenn die Gemeinden beauftragt werden, diese spezielle Frage auch eigens zu beantworten und ich wäre deßhalb für Streichung der Worte „was.....näher begründen.“ Der Herr Berichterstatter wäre vielleicht in der Lage, durch eine andere Faßung, vielleicht durch eine Zweitheilung des Antrages diesem Wunsche zu entsprechen und ich begnüge mich nur darauf hingewiesen zu haben, daß ich es zum Behufe der Vorlage dieser Berichte an den nächsten Landtag für zweckmäßiger erachte, wenn die Gemeinden diese Fragen speziell beantworten würden.

v. Gilm: Anknüpfend an das vom Herrn Thurnher Gesagte, will ich darin bezüglich einen präzisen Antrag stellen. Dieser Antrag geht dahin, den vom Ausschuß gestellten in zwei Absätze zu fassen. Der erste Absatz würde lauten: der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei der Landesausschuß anzuweisen, von den Gemeinden die Äußerungen über die Ursachen der ausfallenden bisherigen Steigerung ihrer Gelderfordernisse zu Gemeindezwecken abzuverlangen und es habe derselbe in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber zu berichten. Der zweite Absatz würde lauten:

„Den Gemeinden komme im weiteren durch den Landesausschuß auszutragen, künftig jede bedeutende Erhöhung einzelner Ausgabeposten in dem Präliminare in der Rubrik „Anmerkung“ zu begründen.

Dr. Huber: Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn v. Gilm um so leichter einverstanden erklären, da ich selbst einsehe, daß durch die von ihm vorgeschlagene Fassung des Antrages an Deutlichkeit und Präzision nur gewonnen werden kann.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den ersten Theil des Abänderungsantrages des Herrn v. Gilm; er lautet: „Es sei der Landesausschuß anzuweisen, von den Gemeinden die Äußerungen über die Ursachen der auffallenden bisherigen Steigerung ihrer Gelderfordernisse zu Gemeindezwecken abzuverlangen, und es habe derselbe in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber zu berichten. Diejenigen Herren, die mit diesem ersten Theile einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Theil lautet, wie folgt: „Den Gemeinden -komme im weiteren durch den Landesausschuß aufzutragen, künftig jede bedeutende Erhöhung einzelner Ausgabeposten in den Präliminarien in der Rubrik „Anmerkung“ zu begründen.“

Thurnher: Wenn dieser Antrag blos den Zweck hat, den Landesausschuß zu informiren; wenn hinter dem Antrag nicht die Absicht zu erblicken ist, daß die Gemeinden auf eine Einschränkung ihrer Gemeindeauslagen im allgemeinen bedacht sein sollen, so bin ich damit einverstanden. Wenn derselbe aber von den Gemeinden in dem Sinne aufgefaßt würde, wie die Regierung beabsichtigt, daß nemlich die Gemeinden auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen seien, bei den Gemeindeauslagen thunlichst sich einzuschränken, dann könnte ich mich nicht recht einverstanden erklären, weil ich glaube, daß die Gemeinden selbst ihr Interesse bisher in einer solchen Weise gewahrt haben, daß man nur in sehr wenigen Fällen zu konstatiren im Stande wäre, daß sie nutzlose Auslagen gemacht hätten. Im Großen und Ganzen möchte ich es vermieden wissen, daß an die Gemeinden das Ansinnen gestellt würde ihre Gemeindeauslagen zu restringiren.

v. Gilm: Ich möchte nur bemerken, daß dem Landesausschuß doch offenbar die Pflicht obliegt, auch das Gemeinde-Präliminare zu prüfen, und daß gerade das, daß die Gemeinden eine bedeutende Steigerung in irgend einer Rubrik der Ausgaben begründen sollen, der einzige Weg ist, um das Gemeinde-Präliminare zu prüfen. Das, was von der Gemeinde gefordert wird, thut auch das Land; in dem Landes-Präliminar werden die Ausgaben ja auch begründet. Dann glaube ich, wird gerade dadurch der Zweck erreicht, den wir durch den ersten Theil des Antrages erreichen wollen, die

Landesvertretung wird in Kenntniß gesetzt, was fort und fort die Ursache steter Steigerung der Gemeinde-Präliminarien ist. Der zweite Theil des Antrages ist dadurch offenbar begründet und die Gemeinden werden dadurch nicht verhindert, Auslagen, wenn sie nothwendig und gehörig motivirt sind, zu machen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, die dem bereits verlesenen zweiten Theil dieses Antrages beipflichten, bitte ich sich zu erheben.
(Angenommen.)

170

Ausschußbericht wegen Maßnahmen zur Offenhaltung der Wirthschaft zu St. Christof am Arlberg im Winter.

Ich ersuche den Herrn Rhomberg als Berichterstatter den Gegenstand vorzutragen.

Rhomberg:

Bericht

des Rechenschaftsbericht-Comite in Betreff der ihm vom hohen Landtage in der Sitzung vom 10. März 1876 zur Berichterstattung zugewiesenen Angelegenheit,

die Erhaltung der Wirthschaft zu St. Christof am Arlberge betreffend.

Wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht, hat s. Z. der Besitzer der Alpe und Wirthschaft am Arlberge Johann Rhomberg erklärt, daß bei dem Umstande, daß die Arlbergstraße für Fuhrwerke mehr und mehr in Abgang komme, er die Wirthschaft in St. Christof wegen jährlicher Einbuße nicht mehr betreiben könne, wenn ihm nicht nebst Steuerfreiheit eine jährliche Subvention von ff. 240. – zugesichert werde.

Nach dem Ableben des Joh. Rhomberg kam die Alpe sammt Wirthschaft in den Besitz der Stanzerthalgemeinden Persuchs, Stanz Pians, Strengen, Fliersch, Pettneu und Naßerem, welche die Wirthschaft in St. Christof verpachteten, der Pächter aber verlangt ebenfalls eine Subvention, in Folge dessen die k. k. Bezirkshauptmannschaft Landeck, in deren Bezirk die Alpe mit dem Wirthschaftsgebäude liegt, zur Forterhaltung der Wirthschaft, eine jährliche Subvention per 100 fl. in Vorschlag brachte, welche die Länder Tirol und Vorarlberg aus Humanitären Rücksichten leisten sollten.

Nach Mittheilungen des Tiroler Landesausschusses stellte derselbe an die k. k. Statthalterei die Anfrage, welche Quote die hohe Regierung, die, wie es scheine, in früheren Zeiten die Stiftungskapitalien des Hospizes St. Cristof aus dem Arlberge eingezogen habe, aus Staatsmitteln zu übernehmen gedenke. Diese Anfrage scheint bis zur Stunde noch nicht beantwortet zu sein.

Daß der Staat zur Beitragsleistung verpflichtet ist, geht auch daraus hervor, daß die k. k. Post täglich die Arlbergstraße passiren muß, und daß gerade für die Arbeiter, welche die Straße für den öffentlichen Verkehr, also auch in militärischer Beziehung, offen halten müssen, dieses Asil auf dem Arlberge eine Nothwendigkeit ist, geschweige den Fußgängern, die bei Schneegestöber diesen Weg zurückzulegen gezwungen sind.

Im Laufe des Monates November 1875 machte der Gastwirth in St. Christof die Anzeige, daß er wegen Mangel einer Subvention seine Wirthschaft binnen Monatsfrist schließe, was vom Landes-Ausschuß ungesäumt mit dem Bemerkten zur Anzeige des Tiroler Landes-Ausschusses gebracht wurde, daß die Offenhaltung der Wirthschaft während des Winters geboten erscheine, daß daher diesseits die Bereitwilligkeit vorhanden sei, die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Landeck vorgeschlagene Subvention von fl. 100 gemeinsam mit Tirol nach Verhältniß der Bevölkerungszahl unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß das hohe k. k. Ärar fortfahre, die Steuern der Wirthschaft abzuschreiben oder auf den politischen Etat zu übernehmen; gleichzeitig wurde auch die k. k. Statthalterei um Vermittlung angegangen.

Laut Note der hohen k. k. Statthalterei dd. 22. Jänner d. J. hat der Herr Statthalter zur Sicherstellung des Wirthschaftsbetriebes zu St. Christof am Arlberge bis Mai d. J. die beantragte Subvention von fl. 100. — aus Staatsmitteln vorstrecken lassen, und den Tiroler Landes-Ausschuß zur Bestreitung der aus Tirol im Verhältnisse der tirolischen zur vorarlbergischen Bevölkerung entfallenden Subvention aus Landesmitteln angegangen.

Nach Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, und in Anbetracht, daß der Fortbestand der

171

Wirthschaft auf St. Christof für den Verkehr wirklich eine unabweisliche Nothwendigkeit ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

1. Der hohe Landtag wolle den Maßnahmen des Landes-Ausschusses seine Zustimmung ertheilen, und gestatten, daß das Betreffnis; für das Jahr 1875/76 an der Subvention auf den Landesfond übernommen werde,

2. den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er die Regelung der Konkurrenz für die nächsten Jahre veranlasse.

(Verliest sodann eine Zuschrift des Landesausschusses von Tirol.)

-Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

v. Gilm: Es wird sich glaube ich darum handeln, ob wir beim ersten Theil des Ausschußantrages, wie ihn der Berichterstatter soeben verlesen hat, stehen bleiben, oder ob wir erklären, die Hälfte der Kosten übernehmen zu wollen. Im ersten Theil des Antrages ist nur von dem „Betreffniß" die Rede. Tirol verlangt aber von uns die Bestreitung der Hälfte der Kosten. Es wird also darüber entschieden werden müssen, ob wir beim ersten Theil des Antrages stehen bleiben, oder ob wir uns dareinschicken für heuer mit Tirol die Hälfte zu übernehmen.

Graf Belrupt: Die Erhaltung der Wirthschaft am, Arlberge ist jedenfalls ein Bedürfniß —, darüber läßt sich nicht streiten; ich will auch zugeben, daß wir ein großes Interesse haben, daß diese Subvention gegeben wird. Zu beklagen ist aber, daß diese Angelegenheit wegen Schließung des Tiroler Landtages nicht zu der ihr würdigen Erörterung gekommen ist.

Es handelt sich auch nicht nm die paar Gulden, die Vorarlberg zur Erhaltung der Wirthschaft beiträgt; aber geradezu verletzend und empörend für jeden, der noch ein vorarlbergisches Bewußtsein hat —, ist die

Zumuthung, das einfache Dekretiren von Seite des Tiroler Landes-Ausschusses, daß wir die Hälfte zu zahlen haben, während doch die Bevölkerung von Vorarlberg im Vergleich zu den von Tirol vielleicht den 10. oder 8. Theil ausmacht.

v. Gilm: Ich habe blos darauf aufmerksam machen wollen, ob wir über das eine oder über das andere abstimmen sollen; keineswegs habe ich aber beantragt, der Anforderung des Landes-Ausschusses von Tirol zu entsprechen. Ich glaube, wir sollten den ersten Theil des Antrages akzeptiren und ich möchte mir noch den Beisatz erlauben „und diesen Beschluß des hohen Landtages dem Landes-Ausschuß von Tirol mitzutheilen“.

Rhomberg: Es ist bekannt, daß die Frequenz auf dem Arlberge von Seite Tirols eine viel stärkere ist, als von Seite Vorarlbergs; daß vielleicht 2/3 Tiroler und nur 1/3 Vorarlberger den Berg begehen; es ist bekannt, daß auch der Verkehr Tirols mit Vorarlberg und der Schweiz viel stärker ist, als der Vorarlbergs mit Tirol. Nachdem auch die Bevölkerung Tirols eine viel größere ist und Tirol einen großen Landesfond und überhaupt mehr Interesse an der Offenhaltung der Straße hat, so muß ich den Ausführungen des Grafen Belrupt vollkommen beipflichten. Es ist nicht in der Ordnung von Seite des Landes-Ausschusses von Tirol, daß er es wagt, uns ein solches Offert zu machen. Ich beantrage daher den 1. Punkt des Ausschußantrages anzunehmen und erkläre mich mit dem Zusatzantrage des Herrn v. Gilm einverstanden, daß der Landes-Ausschuß von Tirol verständiget werden soll.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung über Punkt 1.

172

„Der hohe Landtag _____ übernommen werde“ diejenigen Herren, die diesen Punkte ihre Zustimmung ertheilen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn v. Gilm „Es sei der Landesausschuß der gefürsteten Grafschaft von Tirol von diesem Landtagsbeschlusse in Kenntniß zu setzen“ diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Punkt lautet „den Landesausschuß veranlasse“. Da keiner der Herren

das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit dem Punkt 2 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben (Angenommen.)

Ausschußbericht in Betreff der Rheinbrücke in Lustenau. Ich ersuche den Herrn Dr. Ölz das Wort zu nehmen.

Dr Ölz: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

v. Gilm: Ich würde glauben, daß einige kleinere Gegenstände noch in der vormittägigen Sitzung erledigt werden konnten

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Ölz zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die mit dem Antrage auf Schluß der Sitzung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bestimme die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 4 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschußbericht in Betreff Abänderung des Landesgesetzes über die Breite der Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau;
2. Ausschußbericht in Betreff der Rheinbrücke in Lustenau;
3. Ausschußbericht über die Haushaltsrechnung pro 1875 und Voranschlag pro 1876 der Landesirrenanstalt Valduna;
4. Ausschußbericht über die Voranschläge der aus dem Landesfonde zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1876 und 1877;
5. Verhandlung wegen stilistischer Richtigstellung des katholischen Volksschulgesetzentwurfes für Vorarlberg;
6. Ausschußbericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn;
7. Ausschußbericht über das Gesuch der Gemeinde Stuben um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Adoptirung des Schulhauses;
8. Ausschußbericht wegen Einführung der Vermögens- und Einkommenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg;
9. Ausschußbericht über das Gesuch von Rheingemeinden um Verwendung in Sachen der Rheinkorrektion.

Ich erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

Schluß 12 1/4 Uhr Mittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

12. Sitzung

am 10. April 1876

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischof Amberg.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10¹/₄ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung erhoben? —

Da dieses nicht der Fall ist, erkläre ich es als genehmiget.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Regelung der Innerwälder Straßenangelegenheit.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoher Landtag!

Der gefertigte Ausschuß erstattet hiemit über die ihm zur Vorberathung zugewiesene Angelegenheit der Straßen-Regulirung von Baienbrücke bis Schoppernau unter Vorlage eines Gesekentwurfes nachstehenden

B e r i c h t:

Die unabwiesbare Nothwendigkeit der Regulirung dieser Straßenstrecke wurde längst von allen Betheiligten anerkannt. Bei den in Folge letztjährigen Landtagsbeschlusses hierüber gepflogenen Verhandlungen mit sämmtlichen Gemeinden des innern Bregenzerwaldes sind jedoch bezüglich der in gemeinsamen Interessen oder in frühern Vorgängen begründeten Konkurrenzpflicht die divergirendsten Ansichten zum Ausdruck gelangt. Es mußte daher zunächst Aufgabe des Ausschusses sein, den Gegenstand nach dieser Richtung der eingehendsten Prüfung zu unterziehen.

Ueber die Regulirung der Straßenverbindung des Bregenzerwaldes mit dem vorarlb. Flachlande begannen die Verhandlungen schon im Jahre 1827 und wurde in Folge derselben in den Jahren 1835 und 1836 im Wege freier Vereinbarung die Straße durch das Schwarzachtobel bis Alberschwende erstellt. Laut Protokoll vom 17. August 1843 wurde von den Bregenzerwälder Gemeinden und Alberschwende die Fortsetzung der Straße bis Egg beschlossen, und für die Deckung der Erstellungskosten, sowie zur billigen Erleichterung der Unterhaltung durch Gründung eines Wegmacherfondes für die Gemeinden Alberschwende und Egg die Errichtung einer Wegmauth vereinbart. Bei allen diesen Verhandlungen sind die Gemeinden nie von der Idee einer eigentlichen Konkurrenz ausgegangen, nach welcher auf Grund einer gewissen Gemeinsamkeit den Interessenten des ganzen Bregenzerwaldes eine oder die andere weitere Straßenregulirung durch Konkurrenz mehrerer Gemeinden zu erfolgen hätte. Auch die Gründung eines Wegmacherfondes, auf die sich heute die vier innersten Gemeinden berufen, geschah nur in Rücksicht auf die ganz unverhältnißmäßige Belastung der Gemeinden Alberschwende und Egg, welche nur unter dieser Bedingung die künftige Unterhaltung der Straße auf der langen Strecke ihres Gemeindegebietes übernehmen wollten, und die seitherige Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß diese Beihilfe zur Größe der übernommenen Last noch immer in keinem Verhältnisse steht.

Im Jahre 1855 begannen dann über Anregung mehrerer Gewerbetreibenden und Gutsbesitzer die Verhandlungen über den Weiterbau der Straße von Egg nach Schoppernau. Wie Sinn und Wort laut des Verhandlungsprotokolles vom 2. Juli 1855 nachweist, sind die bei diesem Weiterbau betheiligten innern Gemeinden keineswegs von der Voraussetzung ausgegangen, daß auf Grund der Vorgänge bei Erstellung der Schwarzach-Egger Straße die Gemeinden Egg, Schwarzenberg, Alberschwende zu einer Weiterführung der Straße irgendwie konkurrenzpflichtig sein könnten. Von diesen Gemeinden wurde auch keine zu den Verhandlungen beigezogen. Von Andelsbuch und den innern Gemeinden wurden diese Verhandlungen unter sich gepflogen, und bezogen sich dieselben zunächst auf die Straßenlinie von Egg bis Baienbrücke.

In diesem Akte vom 2. Juli 1855 sind die betreffenden Gemeinden wiederum nicht auf den Boden einer gemeinsamen Konkurrenz gelangt. Zunächst ist die Gemeinde Andelsbuch mit dem Erklären vorgetreten, daß sie mit gänzlicher Verzichtleistung auf eine Mitkonkurrenz der innern Gemeinden, sowie auf Anlegung eines Weggeldes die Straße von Egg über ihr Gebiet bis zum Weiler Bühel (zur Sandgrube) herstellen wolle. Von diesem Punkte bis zum Sporer-Wäldele erklärten sich sodann die innern Gemeinden konkurrenzpflichtig. Die Gemeinde Bezau gab dann das Erklären ab, daß sie von diesem Punkte bis Sporer-Wäldele ebenfalls auf eigene Kosten und ohne Mitkonkurrenz der andern Gemeinden die Erstellung der Straße bis zum Dorfe Bezau übernehme gegen dem, daß die einwärts gelegenen Gemeinden mit Verzichtung auf eine Einmündungsstraße beim Sporer-Wäldele oder anderswo sich mit dem eröffneten Verbindungswege über das Kirchdorf Bezau begnügen.

Diese innern Gemeinden erklärten jedoch, daß es in ihrem Interesse liege, sich bei dem Sporer-Wäldele mittelst einer Brücke an die neu projektierte Straße anzuschließen und so auf die schon offenstehende von Schwarzenberg nach Mellau führende Straße ohne unnöthige Kosten zu kommen. Mit diesen Positionen wurde noch eine Frist von 6 Wochen festgestellt, innerhalb welcher sowohl die Gemeinde Andelsbuch den Punkt zu bezeichnen habe, wo sie mit ihrer projektierten Straße in den alten Weg einmünde, als auch die

innern Gemeinden sich zu erklären haben, ob sie auf einer Abzweigung der Straße beim Sporer-Wäldele bestehen wollen. Die innern Gemeinden erklärten dann noch besonders, daß sie nur unter der Bedingung das Uebereinkommen vom 2. Juli 1855 schließen, daß ihnen für ihre weitere Straßenregulirung in Anbetracht der über die Hirschlitten erlaufenden Kosten, zu denen ohnehin die Gemeinden Bizau und Reute nie beitragspflichtig gemacht werden können, der Bezug eines Weggeldes genehmiget werde. Mit Umfluß der biwöchentlichen Frist wurden die betreffenden Erklärungen abgegeben und auf Grund derselben hörte beim Sporer-Wäldele die gemeinsame Fortführung der Straße auf; die Gemeinde Bizau stellte von da bis in ihr Kirchdorf auf eigene Kosten die Straße her, die innern Gemeinden aber führten mit Ueberbrückung der nach den Straßenbau und die Regulirung der alten Straße bis zur Baienbrücke in eigener Konkurrenz fort.

Im Verhandlungsakt vom 27. Juni 1860 wurden unter Anerkennung dieses Vorganges von den innern Gemeinden Reute, Bizau, Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau unter sich die näheren Bestimmungen über den Bau und die Regulirung der Straßenstrecke Sporen-Baienbrücke festgestellt und wegen Korrektur der Hirschlitten-Straße und der Strecke in der rauhen Klaufe die Einführung einer Wegmauth in Aussicht genommen. Die Gemeinden Egg, Andelsbuch und Schwarzenberg wurden hiebei nur angegangen, sich zu äußern, ob sie gegen diese Errichtung einer Wegmauth Einwendung zu machen finden. Eine Mitkonkurrenz wurde ihnen nicht zugemuthet, nachdem überdies schon unterm 4. Nov. 1856 eine Forderung der Gemeinde Schnepfau, es seien auf Grund eines Vorganges im Jahre 1825 die sämtlichen Gemeinden des Standes Innerbregenzerwald zur Erhaltung der Hirschlittenstraße konkurrenzpflichtig zu erkennen, von sämtlichen Standesgemeinden abgewiesen worden war.

In Anbetracht all dieser Vorgänge, die attemmäßig vorliegen und klar und unzweideutig das rechtliche Verhältniß aller Betheiligten zu dieser Frage begründen, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zur fraglichen Straßenlinie Baienbrücke-Schoppernau die äußern Gemeinden Egg, Schwarzenberg, Andelsbuch, Bizau und Reute nie konkurrenzpflichtig erachtet werden können, daß die im Protokoll vom 14. Febr. 1876 von den 4 innern Gemeinden dahin gerichtete Forderung in Recht und Billigkeit nicht begründet erscheint. Eben so wenig kann für die ausgesprochene Vermuthung, es seien dießbezügliche Aktenstücke, die eine solche Mitkonkurrenz begründen, in Verlust gerathen, irgend ein Anhaltspunkt gefunden werden. — Von den 4 innern Gemeinden wird, im Widerspruch mit dem Vorgange vom 27. Juni 1860, worin für Kosten der Hirschlittenstraße die Gemeinden Bizau und Reute als nicht beitragspflichtig erkannt wurden, nunmehr die Mitkonkurrenz von Reute angesprochen. In Rücksicht auf den Umstand, daß von der Baienbrücke bis zur Mellauer Gemeindegrenze die Straße über das Gebiet von Reute führt, und einem kleinen Theile ihrer Güter von Waldungen den Verkehr erleichtert, dürfte dieser Gemeinde zu den Kosten der Straßenumlegung eine Aversualsumme von fl. 300 zuerkannt werden, dafür aber jede weitere Mitkonkurrenz entfallen. —

Nachdem dann von den Betheiligten 4 innern Gemeinden die Gebirgsgemeinden Schröden, Warth, Lech und Danüls von der Einbeziehung zur Konkurrenz ausdrücklich freigelassen erklärt, erscheinen sonach konkurrenzpflichtig die Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau.

Diese Gemeinden haben sich nun dahin erklärt, daß sie für Deckung eines größern Theiles der Erstellungskosten die Errichtung einer Wegmauth zweckmäßig erachten, die übrigen Kosten gleichmäßig nach dem Verhältniß der direkten Steuer auf die Gemeinden übernehmen, bezüglich der künftigen Erhaltung der Straße es jedoch bei bisheriger Uebung belassen wollten.

Der gefertigte Ausschuß findet diesen Vorschlag im Allgemeinen zweckmäßig, glaubt aber in Würdigung der bestehenden Verhältnisse einige Modifikationen beantragen zu müssen. — Die Deckung der Kosten durch eine Wegmauth dürfte erfahrungsgemäß auch hier den Verhältnissen entsprechen, um so mehr, da die wichtigsten Verkehrsartikel, das Holz und die Alpenprodukte verhältnißmäßig am wenigsten von der Grundsteuer getroffen werden. Da nun diese Gemeinden die Tilgung der Bau- resp. Regulirungskosten im Wege der Verumlagerung zu empfindlich belasten müßte, erachtet der Ausschuß für zweckmäßig zwei Drittheile der ganzen Kostensumme mittelst der Wegmauth zu decken und nur Ein Drittheil im Wege der

Umlage zum Einzuge zu bringen. In diese gesammte Kostensumme wären selbstverständlich alle Regulirungskosten von Baienbrücke bis Schoppernau einzubeziehen.

Der zur Verumlagerung bestimmte Drittheil der Kosten wäre nach Abzug der von Reute zu leistenden Aversualsumme auf die vier Konkurrenzgemeinden nach Maßgabe der direkten Grund- und Häusersteuer aufzuthellen, jedoch mit der Modifikation, daß der Gemeinde Mellau in Rücksicht auf den Umstand, daß die Wegmauth vor ihrem Dorfe errichtet sei gleich den übrigen Gemeinden belastet, während ein unverhältnißmäßig größerer Theil der Regulirungskosten auf die Strecke innerhalb Mellau entfällt, um $9\frac{7}{10}\%$ entlastet und dieselben nach Verhältniß ihres Prozentualsatzes den innern drei Gemeinden auferlegt würden.

Der Maßstab der Grund- und Häusersteuer dürfte deswegen dem Prozentualsatze zu Grunde gelegt werden, weil die Gewerbe durch die Wegmauth hinreichend beigezogen erscheinen, ebenso Holz- und Alpenprodukte, insoweit sie Ausführsartikel sind.

Die vier Gemeinden würden hienach auf Grund dieser Steuer in folgender Weise konkurrenzpflichtig sein:

| | | |
|-------------|--|--------------------|
| Mellau | mit fl. 495. 63 kr. Steuerbetrag, rund = | $24\frac{7}{10}\%$ |
| Schnepfau | „ fl. 327. 60 „ „ „ = | $16\frac{4}{10}\%$ |
| Au | „ fl. 754. 39 „ „ „ = | $37\frac{6}{10}\%$ |
| Schoppernau | „ fl. 426. 91 „ „ „ = | $21\frac{3}{10}\%$ |

Und wenn der Gemeinde Mellau $9\frac{7}{10}\%$ abgenommen und hiefür Schnepfau $2\frac{8}{10}\%$, Au $4\frac{4}{10}\%$, Schoppernau $2\frac{7}{10}\%$ zugetheilt werden, so ergäbe sich die Konkurrenzpflicht

| | | |
|-------------------------|-----|--------|
| für die Gemeinde Mellau | mit | 15% |
| „ „ „ Schnepfau | „ | 19% |
| „ „ „ Au | „ | 42% |
| „ „ „ Schoppernau | „ | 24% |

womit der gefertigte Ausschuß den möglichst gerechten Maßstab angelegt zu haben glaubt.

Was den künftigen Unterhalt dieser Konkurrenzstraße betrifft, so erachtet der Ausschuß es aus dem Grunde bei bisheriger Gepflogenheit zu belassen, weil für Theilstrecken privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, weil vorläufig der Wunsch der Gemeinden sich dahin ausdrückt, und endlich, weil er in Anbetracht der bekannten Uebelstände mit Erhaltung der Bregenzerwälderstraße Vorerhebungen zu beantragen geboten erachtet.

Diese Vorerhebungen dürften sich auf Grund des § 15 des Straßengesetzes vom 3. Juni 1863 auf die künftige Erhaltung der ganzen Straßenstrecke von Schwarzach bis Schoppernau erstrecken und möglicher Weise die Bildung mehrerer oder auch einer einzigen Konkurrenz zu erzielen.

In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die nach bisherigem System der Instandhaltung dieser Straße sich geltend machen, muß es Aufgabe der Landesvertretung sein, durch Einleitung dieser Vorerhebungen Abhilfe zu ermöglichen.

Der gefertigte Ausschuß erlaubt sich daher folgende **Anträge** zu stellen:

1. Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert annehmen.
2. Die Regelung der Konkurrenz zur Instandhaltung der Straße Baienbrücke-Schoppernau (§ 6 dieses Gesetzentwurfes) wird für jenen Zeitpunkt in Vorbehalt genommen, wo die hierauf bezüglichen weiteren Vorerhebungen zum Abschlusse gelangt sein werden.
3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 über die Erhebung der ganzen Bregenzerwälderstraße Schwarzach-Schoppernau bezüglich Instandhaltung in die Kategorie der Konkurrenzstraßen die nöthigen Vorerhebungen zu pflegen, und das Resultat derselben dem hohen Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.

(Verliest sodann den Gesekentwurf; siehe separat gedruckte Beilage.)

Diesem Berichte hätte ich noch nachzutragen, daß, nachdem weitere Erhebungen bezüglich der allgemeinen Wegmauthvorschriften gepflogen worden sind, der Ausschuß glaubte den Punkt 1 des § 3 in abgeänderter Fassung beantragen zu müssen und zwar in solcher Weise, daß statt den Worten „des Dorfes“ die Worte „der Gemeinde“ und statt des Wortes „Reute“ die Worte „die Baienbrücke“ zu setzen seien; weiters in stilistischer Beziehung, daß statt dem Worte „errichtende“ das Wort „erhebende“ einzuschalten sei, um die zweimalige Wiederholung des gleichlautenden Wortes zu vermeiden.

Landeshauptmann: Dieser Punkt 1 würde dann also lauten: „durch eine außerhalb der Gemeinde Mellau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegmauth, welche solange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme erhoben sind.

Ich eröffne die Besprechung.

Dr. Fetz: Ich möchte den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen, daß, wenn schon stilistische Aenderungen vorgenommen werden, es vielleicht besser wäre in demselben Punkte des § 3 statt dem Worte „erheben“ das Wort „eingebracht“ zu setzen, da hiedurch wieder eine doppelte Anwendung eines und desselben Wortes vermieden würde.

Kohler: Ich bin mit dieser vom Herrn Dr. Fetz vorgeschlagenen Aenderung einverstanden.

Landeshauptmann: Ich eröffne nun die Besprechung im Allgemeinen. — Da keiner der Herren das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und eröffne dieselbe über den ersten Punkt des Comiteantrages: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesekentwurf unverändert annehmen“.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei § 3 dieses Gesekentwurfes einen Zusatz beantragen werde und daß ich daher für die unveränderte Annahme dieses Entwurfes nicht stimmen kann. — Ich weiß nun nicht, ob ich den Zusatz sogleich einbringen soll, oder erst dann, wenn über § 3 verhandelt wird.

Ich möchte nemlich beantragen, daß der Punkt 1 des § 3 folgendermaßen laute: „Durch eine außerhalb der Gemeinde Mellau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegmauth, welche solange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme und die Zinsen des zur Bestreitung dieses $\frac{2}{3}$ aufzunehmenden Anlehens gedeckt sein werden“.

Die Herren sind wohl alle davon überzeugt, daß die Kosten durch ein Anlehen zu decken kommen. Dieses Anlehen muß aber auch verzinst werden. Wenn nun von den Zinsen nichts gesagt wird, könnten die Gemeinden in große Verlegenheit kommen und ich glaube, daß diesbezugs etwas gesagt werden muß. Vielleicht macht der Herr Berichterstatter einen anderen Vorschlag.

Landeshauptmann: Ich bitte, den Antrag schriftlich zu übergeben.

Kohler: Ich glaube, daß die Debatte hierüber erst bei Besprechung des § 3 gepflogen werden dürfte.

Landeshauptmann: Die Spezialdebatte über das Gesetz ist eröffnet und ich bitte allenfällige Bemerkungen gegen die Gesetzesparagrafe vorzutragen.

Kohler: Ich habe zu bemerken, daß ich gegen den Zusatzantrag des Herrn Ganahl nichts einzuwenden habe, jedoch auch die gegenwärtige Fassung des Paragrafen für hinreichend erachte auch ohne den Zusatzantrag. Meines Wissens kommt auch in Betreff der Strafe Schwarzach-Egg die ganz gleiche Bestimmung vor, es heißt dort auch „die Strafenkosten werden im Wege einer Wegmauth gedeckt“. Es ist wohl selbstverständlich, daß, wenn es heißt „die Kosten werden durch eine Wegmauth gedeckt, dann auch

die durch die langsame Abtragung der Kosten erlaufenden Zinse hiemit einbegriffen sind. Ich glaube daher die gegenwärtige Fassung des 1. Punktes des § 3 dürfte genügen. Uebrigens wie gesagt, habe ich gegen den beantragten Zusatz nichts einzuwenden, da die Sache durch denselben präziser ausgedrückt wird.

Thurnher: Bitte um das Wort! Mir scheint, es ist die Absicht des Herrn Karl Ganahl bereits erfüllt in dem Worte „Kosten“, denn ein Anlehen kostet eben auch Zinsen. Ich erachte demnach die Fassung, wie sie vorliegt, für zureichend, ohne mich jedoch gerade gegen den Zusatzantrag des Herrn Karl Ganahl auszusprechen.

Dr. Fetz: Schon der Umstand, daß wir hier in diesem Landtage darüber streiten können, ob auch die Zinsen gerechnet werden müssen, scheint mir den Antrag des Herrn Karl Ganahl vollständig zu begründen. (Heiterkeit.)

Hammerer: Ich glaube, daß es genügen würde, wenn nach dem Worte „Kostensumme“ die Worte „samt Zinsen“ gesetzt würde, und stelle daher diesen Antrag.

Karl Ganahl: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß man die Höhe der Zinsen noch nicht wissen kann. Nehmen wir an, es werden fl. 40,000. — aufgenommen; nun werden während des Baues Interkalanzinsen gezahlt werden müssen, bis der Bau vollendet sein wird, dann kommen erst die Hauptzinsen von den fl. 40,000. — die aufgenommen worden sind. Aus diesem Grunde glaube ich daher, meinen Antrag aufrechterhalten zu müssen.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten Hammerer gegenüber zu bemerken, daß es zur größeren Deutlichkeit der Sache jedenfalls beiträgt, wenn bezüglich der Zinsen ausdrücklich gesagt wird, daß nicht die Zinsen der ganzen Kostensumme, sondern lediglich die Zinsen der $\frac{2}{3}$ der Kosten durch die Wegmauth gedeckt werden sollen, und das ist im Antrage des Herrn Karl Ganahl deutlich ausgesprochen.

Hammerer: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Der Zusatzantrag des Herrn Karl Ganahl lautet nach dem Worte Kostensumme „und die Zinse des zur Bestreitung dieser $\frac{2}{3}$ aufzunehmenden Anlehens gedeckt sein werden“.

Karl Ganahl: Die Worte „eingebracht sind“ würden wegfallen.

Kohler: Nachdem schon im früheren Satze das Wort „gedeckt“ vorkommt, möchte ich den Herrn Karl Ganahl ersuchen, die Worte „gedeckt sind“ doch mit den Worten „eingebracht sind“, zu vertauschen.

Karl Ganahl: Ich bin hiemit einverstanden; weil wir aber doch schon am Korrigiren sind, möchte ich bemerken, daß es heißen solle „eingebracht sein werden“ anstatt eingebracht sind.

Landeshauptmann: Sind Herr Berichterstatter hiemit einverstanden?

Kohler: Ja.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zunächst zur Abstimmung über den § 3 und zwar in der Fassung, wie er vom Ausschusse beantragt ist, sodann über den Zusatzantrag des Herrn Karl Ganahl. — Diejenigen Herren, welche den § 3 in folgender Fassung anzunehmen gedenken „Die Kosten der Regulirung und theilweisen Umlegung dieser Straße werden gedeckt:

1. durch eine außerhalb der Gemeinde Mellau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Wegmauth, welche solange zu bestehen hat, bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme eingebracht sein werden.
2. Durch Verumlagerung des übrigen Drittheils auf die Konkurrenzpflichtigen Gemeinden.

Dieser Drittheil der Kostensumme wird auf die Gemeinden derart vertheilt, daß die Gemeinde Mellau 15%, Schnepfau 19%, Au 42% und Schoppernau 24% zu tragen hat“, bitte ich von den Sizen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich schreite nun zum Zusatzantrage des Herrn Karl Ganahl. Herr Karl Ganahl beantragt im Punkte 1 dieses § zwischen den Worten „Kostensumme“ und „eingebracht sein werden“, die Worte „und die Zinse des zur Bestreitung dieser $\frac{2}{3}$ aufzunehmenden Anlehens“.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Gedenkt vielleicht noch einer der Herren über irgend einen weiteren Paragraphen dieses Gesetzentwurfes das Wort zu nehmen?

Thurnher: Ich stelle den Antrag, die übrigen Paragrafen en-bloc anzunehmen.

Karl Ganahl: Nachdem nun dieser Drittheil der Kosten, welchen die 4 Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau zu bestreiten haben, sich immerhin auf fl. 20,000 -- belaufen wird, so scheint mir der Beitrag von fl. 300. -- den die Gemeinde Reuthe ein für alle Mal an die Konkurrenz abzuführen hat, denn doch zu klein. fl. 300. -- sind denn doch in keinem Verhältnisse zu dem Betrage von circa fl. 20,000. -- den die anderen Gemeinden zu bestreiten haben und zudem sind diese Gemeinden ehemals schwer mit Steuern belastet. -- Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter fragen, ob er nicht eine höhere Summe beantragen will.

Kohler: Der Herr Abgeordnete Karl Ganahl berührt hier einen Punkt, der schon im Ausschusse zu einer ziemlich langwierigen Meinungsäußerung und Besprechung geführt hat. Im Ausschusse hatte sich bereits eine Majorität gebildet, welche kaum dazu zu bewegen war, den Betrag von fl. 300. -- einzusetzen und nur ein Mitglied des Ausschusses hat sich für einen höheren Betrag nemlich für fl. 500 ausgesprochen. Die vier Mitglieder, welche fl. 300. -- votirten, thaten es im Bewußtsein, daß sie jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig gegriffen haben. Der Grund hiefür mag in Folgendem gesucht werden:

Es ist ganz richtig, daß von der Baienbrücke an bis zur Gemeindegrenze von Mellau, etwa durch eine Strecke von 800 Klafter, diese Straße auf dem Gemeindegebiete von Reuthe liegt; es wird auch zugegeben, daß am innersten Punkte dieser Straßenstrecke eine bedeutende Regulirung nothwendig erscheint. Was jedoch der eigentliche Nutzen sein soll, den diese Straße, werde sie nun im gegenwärtigen Zustande belassen oder regulirt, der Gemeinde Reuthe bietet, wird Niemand einzusehen vermögen und Jedermann wird zugestehen müssen, daß diese Straße einen eigentlichen Nutzen für Reuthe nicht hat. Nur ein Paar Waldungen, welche in die Gemeinde Reuthe gehören, erreichen durch eine Regulirung der Straße eine bequemere Abfuhr ihrer Produkte. Was die Anwesen, Berggüter und Alpenverlässe betrifft, so liegen dieselben gänzlich außerhalb dieser Weglinie und es ist daher für diejenigen, welche die Verhältnisse kennen, begreiflich, daß die Gemeinde Reuthe bei den bezüglichlichen Verhandlungen erklärt hat, sie wünsche, daß die Straße nicht regulirt werde, und es ist dieser Wunsch vom Standpunkte der Gemeinde Reuthe aus nicht ganz unberechtigt, denn Thatsache wird sein, daß die Gemeinde Reuthe, wenn die Straße durch die Regulirung ein günstigeres Gefälle bekommt, mehr Einhaltungskosten wird zu tragen haben. Der Ausschuß konnte daher nur aus dem Grunde einen Betrag von fl. 300. -- beantragen, weil die Straße durch das Gemeindegebiet von Reuthe führt und ein Paar Waldungen eine bequemere Abfuhr ihrer Produkte erhalten.

Uebrigens muß in dieser Angelegenheit auch hauptsächlich noch der Gesichtspunkt in's Auge gefaßt werden, daß bei allen Straßenanlagen die von jeher und auch in der letzten Zeit im Bregenzerwalde zur Durchführung kamen, immer der Grundsatz maßgebend war, daß jede Gemeinde nur soweit mitzuhelfen habe und zu den Kosten beizuziehen sei, als es speziell in ihrem Interesse liege; eine Gemeinsamkeit der Interessen für Straßenerrichtungen ist im Bregenzerwalde nie zum Durchbruche gekommen. Wollte man daher der Gemeinde Reuthe einen höheren Betrag zur Zahlung zusprechen, müßte man diese alte Gepflogenheit ganz außer Acht lassen.

Ich kann daher nur den Comiteantrag aufrecht erhalten, und nur im Falle der Erniedrigung dieses Betrages für meine Person einem solchem Antrage zustimmen.

Hammerer: Ich möchte den weiteren Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur noch beifügen, daß bei einer am 27. Juni 1860 gepflogenen Verhandlung die innern Gemeinden Schoppernau, Au, Schnepfau u. Mellau selbst erklärt haben, es könne die Gemeinde Keuthe, in Anbetracht, daß sie diese Straße nicht gebrauche, zu einem Betrage nicht verpflichtet werden. Dieses Protokoll ist hier noch in Original vorhanden.

Rhomberg: Diese Minorität habe ich im Ausschusse gebildet und habe beantragt, daß die Gemeinde Keuthe mit einem Betrage von fl. 500. — zu diesem Straßenbau ein für alle Mal herangezogen werde. Ich habe dieses dadurch begründet, daß fl. 500. — denn doch ein verschwindend kleiner Betrag sei gegenüber der gesammten Baukostensumme von fl. 60,000. — Ein Betrag von bloß fl. 500. ein für alle Mal hätte ich denn doch geglaubt, wäre nicht zu viel, zumal der Gemeinde keine weiteren Lasten aufgebürdet werden, als selbe bisher getragen hat, nemlich die Einhaltung der auf ihrem Gebiete gelegenen Straßenstrecke. Auch hat die Gemeinde Keuthe noch inner der rauhen Klaus Gemeindefeldungen, für welche sie diese Straßenstrecke benützt; dann liegt weiters der zur Gemeinde Keuthe gehörige Weiler Platten mit 4 bis 5 Häuser zwischen der Baienbrücke und der rauhen Klaus, welcher die Straße ebenfalls benützt. — Ich hätte daher geglaubt, ein Betrag von nur fl. 500. — ein für alle Mal wäre nicht zu hoch gegriffen.

Landeshauptmann: Stellen Herr Rhomberg einen diesbezüglichen Antrag?

Rhomberg: Ich stelle den Antrag, daß die Gemeinde Keuthe fl. 500. — ein für alle Mal an die Konkurrenz abzuführen habe.

Hammerer: Wenn es mir erlaubt wäre, möchte ich gerne die Stelle aus dem Verhandlungsprotokolle vom 27. Juli 1860, in welchem alle innern Gemeinden unterfertigt sind, dem hohen Hause bekannt geben.

Es heißt hier:

„In Bezug auf die dringend nothwendig gewordene Korrektion oder Umlegung der Hirschlittenstraße und der damit verbundenen Kosten, erklären die Gemeinden, daß sie die Nothwendigkeit der Umlegung dieser Straße längst erkannt haben und daß sie diese nach Kräften anzustreben bereit sind. In Anbetracht jedoch, daß die Gemeinden Keuthe und Bizau keinen Beitrag leisten und hiezu **auch nicht verpflichtet werden können** etc.“

Diese Aussage ist von den innern Gemeinden protokollarisch abgegeben und unterfertigt worden. In diesem Protokolle sind die Gemeinden Keuthe und Bizau angeführt, weil sie auch zu den Brückenkosten beitragen mußten.

Ich glaube also, daß die Gemeinde Keuthe nicht zu etwas verpflichtet werden könnte, wovon sie von den innern Gemeinden selbst freigesprochen wurde.

Thurnher: Ich glaube in Betreff der Frage wegen Einbeziehung der Gemeinde Keuthe zu den Straßenkorrektionskosten von der Baienbrücke bis nach Schoppernau sind doch die Gemeinden Mellau, Schnepfau, Au und Schoppernau zu einer Entscheidung am kompetentesten und nachdem diese Gemeinden, wie aus dem soeben verlesenen Protokolle hervorgeht, selbst ausgesprochen haben, daß die Gemeinden Keuthe und Bizau zu einer Beitragsleistung für gedachte Straße nicht verpflichtet werden könne, so scheint es mir unzweifelhaft, daß eine Erhöhung der in diesem Gesekentwurfe beantragten Abersjalsumme durchaus nicht gerechtfertiget wäre.

Rhomberg: Aus dem vom Herrn Hammerer soeben vorgelesenen Protokolle geht hervor, daß es sich dazumal um eine Regulirung der Hirschlitten gehandelt hat. Allein in das gegenständliche Konkurrenzstraßengebiet fällt auch die rauhe Klaus, und zwar mit einem Theile in das Gemeindegebiet von Keuthe.

Diese rauhe Klaus bedarf aber ebenso der Regulirung wie der Hirschlitten. Ich glaube daher, daß das soeben verlesene Protokoll auf die gegenständliche Frage keinen Bezug hat.

Hammerer: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das was ich verlesen habe nur ein Theil des Protokolles ist. Wenn man das ganze Protokoll liest, wird man finden, daß es sich in demselben, um die ganze Straßenstrecke von der Baienbrücke bis zum Weiler Rehmen handelt. Es kommt in demselben an mehreren Stellen sowohl die rauhe Klaus, wie der Hirschlitten vor, weil es sich darin eben um Kosten handelt, die die ganze Straße betreffen.

Kohler: Ich möchte mir zur Ergänzung dessen was der Herr Vorredner gesagt hat nur erlauben, im fraglichen Protokolle einige Zeilen weiter zu lesen, da ich glaube, daß dadurch die Bedenken des Herrn Abg. Rhomberg behoben werden. Es heißt hier: „In Anbetracht, daß die innersten 4 Gemeinden schon hohe Beiträge leisteten, für die Anlegung der Aberschwendestraße, für jene von der Sandgrube bis zum Pflock 176 und von da bis zur Baienbrücke, und daß ihnen weitere Beiträge zum Straßenzwecke wie Jedermann einleuchtend sein muß, gewiß beschwerlich fallen würden, gedenken sie die Umlegung der Hirschlittenstrecke nebst der rauhen Klaus zu bestreiten.“ Man hat also damals, als man die Gemeinden Keuthe und Bizau freigesprochen hat, die ganze Straßenregulirung im Auge gehabt und nicht bloß die Hirschlitten, sondern wirklich die Straße von der Baienbrücke bis Schoppernau. Wenn man also nicht anders vorgehen will als wie bisher, so dürfen wir über den Betrag von 300 fl. gar nicht hinaus gehen, ja ich für meine Person würde es lieber sehen, wenn der Betrag auf 200 fl. reduziert würde. Nur weil im Ausschusse Stimmen laut wurden, daß 200 fl. ein zu kleiner Betrag sei, hat man sich schließlich herbeigelassen 300 fl. festzusetzen.

Ich kann daher das hohe Haus nur ersuchen nicht über die Aversualsumme von 300 fl. hinaus zu gehen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag des Herrn Albert Rhomberg. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der zweite a linea des § 2 folgendermaßen zu lauten habe:

„Die Gemeinde Keuthe hat zu den Umlegungs- und Regulirungskosten ein für alle Mal einen Aversualbetrag von fl. 500. — an die Konkurrenz abzuführen.“

bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Nun bringe ich den § 2 nach dem Ausschufsantrage zur Abstimmung. Derselbe lautet: (verliest denselben). Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Werden noch zu anderen Stellen der Gesetzesvorlage Aenderungen beantragt?

Da dieses nicht der Fall ist schreite ich zur Abstimmung über den ersten Antrag des Ausschusses: „Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert, jedoch im § 3 mit dem Zusatzantrage ad Punkt 1 nach dem Worte „Kostensumme“ und die Zinse des zur Bestreitung dieser zwei Drittheile aufzunehmenden Anlehens eingebracht sein werden“ annehmen“. Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den 2. Antrag des Ausschusses: „Die Regelung sein werden.“

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, ersuche ich diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den 3. Punkt des Comitèantrages: „Der Landesausschuß zu bringen“.

Da auch hierüber keiner der Herren sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung und er-
suche jene Herren, welche mit diesem soeben verlesenen 3. Theile des Antrages einverstanden sind, sich zu
erheben. (Angenommen.)

Kohler: Ich möchte beantragen, sogleich in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzu-
gehen.

Landeshauptmann: Sind die Herren einverstanden in die dritte Lesung dieses Gesetzent-
wurfes einzugehen? (Zugestimmt.)

Wünschen die Herren, daß der Gesetzentwurf nochmals verlesen werde? (Wird nicht gewünscht.)

Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, das Gesetz womit die Bizinalstraße von der Baien-
brücke in Neuthe über Mellau, Schnepfau und Au nach Schoppernau in die Kategorie der Konkurrenz-
straßen eingereiht wird, mit dem Eingange „Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Borsarlberg
finde Ich anzuordnen, wie folgt“ dann die §§ 1 einschließlich 7 und zwar § 3 Punkt 1 in der Fassung
„durch eine außerhalb der Gemeinde Mellau in der Richtung gegen die Baienbrücke zu erhebende Weg-
mauth, welche so lange zu bestehen hat bis zwei Drittheile der ganzen Kostensumme und die Zinse des
zur Bestreitung dieser $\frac{2}{3}$ aufzunehmenden Anlehens eingebracht sein werden“ in dritter Lesung anzu-
nehmen, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Abänderung
des Landesgesetzes über den Gebrauch von Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoher Landtag!

Der gefertigte Ausschuß erstattet über das ihm zur Vorberathung zugewiesene Gesuch des Ignaz
Mitter und Genossen, betreff Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1874 folgenden

B e r i c h t.

Das betreffende Gesetz wurde mit 1. Juni 1875 in Vollzug gebracht, nachdem sich die betreffen-
den Gemeinden über diesen Zeitpunkt geeinigt hatten. Bei dieser praktischen Durchführung, welche durch
die im Verlaufe der Herbstmonate 1875 und des Frühjahr 1876 andauernde schlechte Witterung und
behinderte Instandhaltung der Straße ohnehin bedeutend erschwert wurde, hat sich jedoch die Bestimmung
des § 1 dieses Gesetzes, wodurch der streckenweise Vorspann nicht freigelassen wurde, als für den Ver-
kehr drückend erwiesen. Der gefertigte Ausschuß erachtet daher in Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen
eine angemessene Aenderung dieser Bestimmung nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für zulässig,
insoferne nur jene Beschränkung stattfindet, daß die Möglichkeit der Durchführung und die Wirksamkeit
des Gesetzes nicht in Frage gestellt wird.

Indem nun nach dem Antrage des Ausschusses auf Grund gemachter Erfahrung, die Interessen
der Frächter thunlichste Berücksichtigung finden, dürfte umsomehr mit Zuversicht erwartet werden, daß es
der vereinigten Anstrengung der sämtlichen beteiligten Gemeinden endlich gelingen werde, sowohl den
durch langjährige Unordnung in der Straßenpolizei herbeigeführten und bei einzelnen Frächtern noch
immer auftauchenden Widerstand gründlich zu beseitigen, als auch die Straße durchgehends in tadellos
fahrbaren Zustand zu bringen.

Da jedoch ein Mitglied des Ausschusses mit dem Erklären, daß ihm nicht möglich sei, sich dieser Ansicht anzuschließen und eine Aenderung dieses Gesetzes gerechtfertigt zu finden, ehe nicht die Durchführung in allen Punkten die Nothwendigkeit erweise, die Zustimmung verweigerte, so hat mit Beschluß der Majorität der Ausschuß sich geeinigt den Antrag zur Annahme vorzulegen:

„Es sei vom hohen Landtage der beiliegende Gesekentwurf zu beschließen“.

(Verliest sodann den Gesekentwurf. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen.

Rhomberg: Ich war hier leider wieder in Opposition mit der Mehrheit des Ausschusses. Es ist nemlich das letzte Jahre beschlossene und sanktionirte Gesetz über die Breite der Radfelgen bis dato noch nicht durchgeführt worden. Außer dem Gemeindevorsteher von Alberschwende, der sich der Sache in lobenswerther Weise angenommen und mehrere Gesetzesübertreter zur Strafe gezogen, hat keine andere Gemeinde in dieser Sache etwas gethan, um die Durchführung des Gesetzes einigermassen zu ermöglichen. Der Grund, warum ich diesem Gesekentwurf im Ausschusse nicht zugestimmt habe, ist der, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß man ein bereits wirksames Gesetz wenigstens soweit möglich durchführen solle, bevor man schon wieder an eine Abänderung desselben denkt.

Es hat mich schmerzlich berührt, daß unter den Petenten sogar Vorsteher sich befinden, die dazu beitragen sollten, das Gesetz dem Wortlaute nach durchzuführen, was aber von ihrer Seite nicht geschehen ist.

Hammerer: Herr Rhomberg hat eines Theils ganz Recht, wenn er sagt, daß das Gesetz noch nicht vollständig durchgeführt sei; jedoch das außerordentliche Drängen der Fuhrleute und Gewerksleute veranlaßt mich doch dem Antrage beizustimmen.

Ich habe heute noch Gelegenheit gehabt, mit dem Vorsteher von Alberschwende zu sprechen, welcher, wie ganz richtig bemerkt worden ist, der einzige ist, der mit der Durchführung des Gesetzes Ernst macht.

Die neuen Bestimmungen, wenn selbe ordentlich gehandhabt und auch eine behördliche Unterstützung zu hoffen hätten, fand er für ganz angemessen und für das Gesetz ziemlich nothwendig. Ich kann daher nicht umhin dem Ausschusantrage vollständig beizustimmen.

Dr. Fetz: Ich hatte nicht Gelegenheit, diesen Gesekentwurf früher zu lesen; nun fällt mir folgendes auf: Ohne, daß ich gerade gegenwärtig in der Lage wäre, die Bestimmungen des Gesetzes über das neue Maß und Gewicht zu zitiren, so scheint es mir doch nicht zulässig zu sein, in ein schon beschlossenes oder neu zu beschließendes Gesetz, das alte Maß aufzunehmen und ich glaube, daß hierin sogar ein Hinderniß liegen könnte, daß das Gesetz, wenn es beschlossen wird, in Wirksamkeit trete. Ich möchte dieses Bedenken, ohne einen Antrag daran zu knüpfen, dem Ausschusse doch zur Ueberlegung empfehlen.

Kohler: Ich habe gegenüber der Bemerkung des Herrn Dr. Fetz nichts Bedeutendes einzuwenden. Es ist auch dem Berichtstatter bei Abfassung des Entwurfes diese Frage vorgetreten und er glaubte sich nur aus dem Grunde an das alte Maß halten zu sollen, weil bereits durch ein eigenes Gesetz vorgeschrieben ist, in welcher Weise die Uebertragung des alten Maßes auf das neue stattzufinden habe und in der Voraussetzung, daß diese Uebertragung bei diesem Gesetze auch schon bereits wird stattgefunden haben und weil eine Aenderung derselben nicht erfolgt ist. Ich betrachte hiebei die Gefahr für das Inslebentreten des Gesetzes noch größer, wenn allenfalls der hohe Landtag eine unrichtige Anwendung in irgend einem Punkte mitbeschließen würde, als wenn man bei den alten Zifferansätzen bleibt. Es ist dies jedoch eine Frage, die allerdings eine Erwägung verdient und ich wäre am Ende nicht gegen die Zurückweisung dieses Gesetzes an den Ausschuß.

Dr. Feß: Ich habe vorhin bemerkt, daß ich diese Frage und zwar im Interesse des Gesetzes selbst nur in Anregung bringen wollte; ich habe weiter beigefügt, daß ich momentan nicht in der Lage wäre, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das neue Maß und Gewicht zu citiren, um mit Bestimmtheit sagen zu können, daß die Beibehaltung des alten Maßes, das Insubentreten dieses Gesetzes hindern könnte. Ich würde es nur für praktisch ansehen, wenn die Herren vom Ausschusse mit Rücksicht auf diesen Punkt vielleicht die Berathung aussetzen und nach eingeholter Information in der nächsten Sitzung entsprechende Anträge stellen würden.

Landeshauptmann: Es ist allerdings richtig, daß bereits gesetzliche Bestimmungen erfließen sind, nach denen die Maße in den Landesgesetzen und daher auch im Gesetze vom 12. August 1874 abgeändert werden sollen. Es fragt sich nur, ob der hohe Landtag nicht allenfalls glauben sollte den Beisatz zu machen, daß die hohe Regierung angegangen werde, nach den bereits vorgenommenen Regulirungen der Maße in diesem Gesetze, auch die betreffenden Unterstellungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe durchzuführen.

Karl Ganahl: Ich glaube nicht, daß die Regierung einen Gesetzentwurf zur Sanction empfehle in dem gegenwärtig ungesetzliche Maße vorkommen. Ich halte es dafür für angezeigt, den Antrag des Herrn Dr. Feß zu acceptiren, daß das Comité eine Aenderung dieser Maße vornehme und in der nachmittägigen Sitzung vorlege. Die Sache hat ja keine Schwierigkeit, da Maßumwandlungstabellen genug zu bekommen sind.

Thurnher: Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß er sich bereits bei der Abfassung des Entwurfes mit der Frage beschäftigt habe, ob die Maße in der alten oder in der neuen Bezeichnung aufgeführt werden sollten, und daß er geglaubt habe, es möchte möglicher Weise eine nicht ganz richtige Uebertragung dem Entwurfe nicht sehr förderlich sein.

Ich glaube, daß diese Bedenken durch den Umstand gehoben sind, daß der vorliegende Entwurf eben ein abändernder ist, und wenn auch die Maße mit den Centimetern und Millimetern nicht ganz in Uebereinstimmung stehen, so bildet das kein Hinderniß das Gesetz zu genehmigen, weil diese ja auch Abänderungen sind, die mit den anderen zum Vorschlag kommen.

Graf Belrupt: Nach den bisherigen Auseinandersetzungen scheint der Schwerpunkt darin zu liegen, ob die Ziffern 3, 4, $4\frac{1}{2}$, u. s. w. genau dieselben sind, wie sie in dem früheren § 1 dieses Gesetzes gestanden sind und sich daher die Abänderung auf andere Theile beziehe, als auf die Maße. Ich habe den frühern Paragraph des fraglichen Gesetzes gerade nicht gegenwärtig. Sollten diese Ziffern genau dieselben, also eine Aenderung in dieser Beziehung nicht vorgenommen worden sein, so glaube ich, könnten wir sie ganz ruhig stehen lassen, ohne daß eine Umwandlung ins neue Maß sich als nothwendig herausstellen sollte, weil es ein Theil eines schon sanktionirten Gesetzes ist, der in der Form sanktionirt wurde, bevor die obligatorische Anwendung des neuen Maßes eingetreten ist. Im gegentheiligen Falle, wann die Abänderung sich auf die Ziffern erstreckt, würde ich die Umwandlung ins neue Maß als wünschenswerth und nothwendig erklären.

Thurnher: Ich muß zunächst gegenüber dem von Herrn Grafen Belrupt ausgedrückten Zweifel konstatiren, daß die hier bezeichneten Maße ganz genau dieselben sind, wie sie in dem früheren § 1 des in Rede stehenden Gesetzes angeführt sind und daß eine Aenderung in dieser Richtung weder beabsichtigt noch eingetreten ist.

Nichts destoweniger erachte ich es aber für zweckmäßig, wenn statt der Zolle dieselbe Größe im neuen Maße ausgedrückt wird und zwar bestimmen mich hiezu zwei Gründe. Erstlich glaube ich, daß die Befugniß, welche der Reichsrath und der Landtag der Regierung zur Umrechnung der in den früheren Gesetzen bestehenden Maße gegeben hat, nicht wirkt auch auf jene Gesetze, welche erst in Zukunft erlassen werden, sondern lediglich Geltung hat für jene Gesetze, die bereits bestehen. Zweitens erscheint es mir

zweckmäßig, wenn man nicht die allerkleinsten Bruchtheile in Anwendung bringt, sondern nur Centimeter beantragt. Aus diesen zwei Gründen, stelle ich den Antrag — wenn ein solcher nicht schon gestellt worden ist — diesen Gesetzentwurf zum Zwecke der Umwandlung noch einmal an das Comite zurückzuleiten.

v. Gil m: Ich spreche mich auch dafür aus, daß aus den von Herrn Thurnher zuletzt angeführten Gründen, dieser Gegenstand noch einmal an das Comite zurückgeleitet werde. Ich möchte aber auch an das Comite die Anfrage stellen, ob es, um den angedeuteten Schwierigkeiten möglicher Weise aus dem Wege zu gehen, nicht rathsam wäre, den unveränderten Theil des § 1 gar nicht diesem Entwurfe einzufügen, sondern sich einfach dahin auszusprechen, dem § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874 werde angehängt: „Vorspannpferde“ u. s. w.

Dr. Fez: Die Beantwortung der Frage, wie der § 1 zu stilisiren sein wird, steht zunächst wenn die Berathung über diesen Gegenstand vorläufig verschoben wird, dem Comite zu.

Ich möchte nur gegenüber Demjenigen, was Graf Belrupt bemerkt hat, erwiedern, daß mir die Schlußfolgerung, als ob die Beibehaltung der alten Maße deswegen zulässig wäre, weil sie den in dem früheren Paragraphen enthaltenen vollkommen entsprechen, nicht ganz richtig vorkommt; weil es sich doch in Bezug auf die Abänderung des § 1 um ein neu zu beschließendes Gesetz handelt; um ein Gesetz, das in dem Momente beschlossen werden soll, wo die hier aufgeführten Maße gesetzlich nicht mehr bestehen.

Wir scheint es daher aus diesem Gesichtspunkte absolut nothwendig zu sein, daß das neue Maß in diesen Paragraph aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Vertagungsantrag des Abg. Thurnher.

Diejenigen Herren, die einverstanden sind, es sei der Ausschußbericht wegen Aenderung des Landesgesetzes über die Breite der Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau an den Ausschuß zurückzuweisen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschlußbericht wegen Erwirkung thunlichster Einschränkung der Gemeindeumlagen.

Ich ersuche den Herrn Dr. Huber als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Huber:

B e r i c h t

des Ausschusses zur Vorberathung und Antragstellung über die Mittheilung der hohen k. k. Statthalterei zu Innsbruck ddo. 7. März 1876 Nr. 456/pr. betreffend die bedeutenden Erhöhungen der Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltungen im Laufe der letzten Jahre und die daran geknüpften Bemerkungen.

Hoher Landtag!

Wenn schon zugegeben werden muß, daß nicht die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden es sind, welche die Erhöhungen der Gemeindeumlagen in den letzten Jahren wesentlich bedingen, so erlaubt sich der Ausschuß doch, auf einige Momente, welche den beragten Uebelstand in den Gemeinden zur Folge haben, aufmerksam zu machen. Es sind dieß unter anderen: der mit raschen Schritten in den Gemeinden überhandnehmende Pauperismus, welcher die Rubrik für Armenversorgung im Budget der Gemeinden zu einer enormen Höhe steigert; die unverhältnißmäßig vermehrten Auslagen

für Schulzwecke und die in letzterer Zeit eingeführte Gepflogenheit, die sogenannten Spanndienste, Schaarwerke (Frohnden), die der Gemeinde von ihren Angehörigen zu leisten sind, in Geldbeträgen rekurirt, in die Gemeinde-Präliminarien einzustellen.

Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß es zur Klärung der Meinungen in dieser wichtigen Angelegenheit sehr viel beitragen würde, wenn die Gemeinden selbst ihre Äußerungen über die angeführten, sowie etwa weitere Ursachen der unverhältnißmäßig überhandnehmenden Steigerung ihrer Bedürfnisse abgeben würden.

Der Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

Hoher Landtag wolle beschließen :

„Es sei der Landesauschuß anzuweisen, von den Gemeinden die Äußerungen über die Ursachen der auffallenden Steigerung ihrer Gelderfordernisse zu Gemeindefzwecken abzuverlangen, was dieselben in der Rubrik: „Anmerkung“ bei den Präliminarien selbst bewerkstelligen können, indem sie die Erhöhung der einzelnen Posten näher begründen, und es habe derselbe in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber zu berichten.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung;

Thurnher: Nach der in diesem Berichte berührten, von Sr. Excellenz dem Minister des Innern an das hohe Finanz-Ministerium gerichteten Mittheilung haben sich die Gemeindefzuschläge in Vorarlberg seit dem Jahre 1871 in außerordentlicher Weise vermehrt. Ich habe hier eine Abschrift der bezüglichen Mittheilung und erlaube mir folgende Ziffern mitzutheilen.

Die Steigerung der Gesamtbeträge der Gemeindefzuschläge im Jahre 1872 war 9,186,638 fl. im Jahre 1873 10,616,058 fl.; im Jahre 1874 12,646,912 fl. Die Mittheilung führt an, daß hienach vom Jahre 1871 auf das Jahr 1872 eine Steigerung von 964,387 fl.; vom Jahre 1872 auf 1873 eine Steigerung von 1,429,420 fl.; und vom Jahre 1873 auf 1874 eine Steigerung von 2,030,874 fl. erfolgt sei.

Die Regierung wahrt sich in dieser Mittheilung gegen die Ansicht, als würde diese fortwährende Steigerung der Gemeindefumlagen den übertragenen Wirkungskreis zuzuschreiben kommen; sie hebt ihrerseits vielmehr hervor, daß in erster Linie nur der zunehmende Umfang der speziellen Gemeindefzwecke zu einer solchen Steigerung der Umlagen geführt habe. Dies ist nun aber nach der Ansicht des Ausschusses nicht zuzugeben. Derselbe führt vielmehr 3 andere Gründe an, die ich hier nicht näher berühren will. Er spricht sich aber für das Bedürfnis aus, daß die näheren Ursachen bei den Gemeinden selbst erforscht würden und ich bin mit diesem Antrage des Ausschusses auch vollkommen einverstanden. Hören wir hierüber die Gemeinden selbst und lassen wir dann den Landtag der nächsten Periode urtheilen.

Die Art und Weise, in der jedoch dies nach dem vorliegenden Antrage geschehen soll, scheint mir zu einer Vorlage an den hohen Landtag nicht recht geeignet, wenn nemlich diese Mittheilungen von Seite der Gemeinden nach Inhalt des vorliegenden Antrages unter der Rubrik „Anmerkung“ bei Vorlage der Präliminarien bewerkstelliget werden soll. Ich glaube, es wird zweckmäßiger sein, wenn die Gemeinden beauftragt werden, diese spezielle Frage auch eigens zu beantworten und ich wäre deshalb für Streichung der Worte „was näher begründen.“ Der Herr Berichterstatter wäre vielleicht in der Lage, durch eine andere Fassung, vielleicht durch eine Zweitheilung des Antrages diesem Wunsche zu entsprechen und ich begnüge mich nur darauf hingewiesen zu haben, daß ich es zum Behufe der Vorlage dieser Berichte an den nächsten Landtag für zweckmäßiger erachte, wenn die Gemeinden diese Fragen speziell beantworten würden.

v. Gilm: Anknüpfend an das vom Herrn Thurnher Gesagte, will ich darin bezüglich einen präzisen Antrag stellen. Dieser Antrag geht dahin, den vom Ausschuß gestellten in zwei Absätze zu fassen. Der erste Absatz würde lauten: der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei der Landesausschuß anzuweisen, von den Gemeinden die Aeußerungen über die Ursachen der auffallenden bisherigen Steigerung ihrer Gelderfordernisse zu Gemeindefwecken abzuverlangen und es habe derselbe in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber zu berichten.

Der zweite Absatz würde lauten:

„Den Gemeinden komme im weiteren durch den Landesausschuß aufzutragen, künftig jede bedeutende Erhöhung einzelner Ausgabeposten in dem Präliminare in der Rubrik „Anmerkung“ zu begründen.“

Dr. Huber: Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn v. Gilm um so leichter einverstanden erklären, da ich selbst einsehe, daß durch die von ihm vorgeschlagene Fassung des Antrages an Deutlichkeit und Präzision nur gewonnen werden kann.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den ersten Theil des Abänderungsantrages des Herrn v. Gilm; er lautet: „Es sei der Landesausschuß anzuweisen, von den Gemeinden die Aeußerungen über die Ursachen der auffallenden bisherigen Steigerung ihrer Gelderfordernisse zu Gemeindefwecken abzuverlangen, und es habe derselbe in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber zu berichten. Diejenigen Herren, die mit diesem ersten Theile einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)“

Der zweite Theil lautet, wie folgt: „Den Gemeinden komme im weiteren durch den Landesausschuß aufzutragen, künftig jede bedeutende Erhöhung einzelner Ausgabeposten in den Präliminarien in der Rubrik „Anmerkung“ zu begründen.“

Thurnher: Wenn dieser Antrag blos den Zweck hat, den Landesausschuß zu informiren; wenn hinter dem Antrag nicht die Absicht zu erblicken ist, daß die Gemeinden auf eine Einschränkung ihrer Gemeindeauslagen im allgemeinen bedacht sein sollen, so bin ich damit einverstanden. Wenn derselbe aber von den Gemeinden in dem Sinne aufgefaßt würde, wie die Regierung beabsichtigt, daß nemlich die Gemeinden auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen seien, bei den Gemeindeauslagen thunlichst sich einzuschränken, dann könnte ich mich nicht recht einverstanden erklären, weil ich glaube, daß die Gemeinden selbst ihr Interesse bisher in einer solchen Weise gewahrt haben, daß man nur in sehr wenigen Fällen zu konstatiren im Stande wäre, daß sie nutzlose Auslagen gemacht hätten. Im Großen und Ganzen möchte ich es vernieden wissen, daß an die Gemeinden das Ansinnen gestellt würde ihre Gemeindeauslagen zu restringiren.

v. Gilm: Ich möchte nur bemerken, daß dem Landesausschuß doch offenbar die Pflicht obliegt, auch das Gemeinde-Präliminare zu prüfen, und daß gerade das, daß die Gemeinden eine bedeutende Steigerung in irgend einer Rubrik der Ausgaben begründen sollen, der einzige Weg ist, um das Gemeinde-Präliminare zu prüfen. Das, was von der Gemeinde gefordert wird, thut auch das Land; in dem Landes-Präliminar werden die Ausgaben ja auch begründet. Dann glaube ich, wird gerade dadurch der Zweck erreicht, den wir durch den ersten Theil des Antrages erreichen wollen, die Landesvertretung wird in Kenntniß gesetzt, was fort und fort die Ursache steter Steigerung der Gemeinde-Präliminarien ist. Der zweite Theil des Antrages ist dadurch offenbar begründet und die Gemeinden werden dadurch nicht verhindert, Auslagen, wenn sie nothwendig und gehörig motivirt sind, zu machen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, die dem bereits verlesenen zweiten Theil dieses Antrages beipflichten, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Maßnahmen zur Offenhaltung der Wirthschaft zu St. Christof am Arlberge im Winter.

Ich ersuche den Herrn Rhomberg als Berichterstatter den Gegenstand vorzutragen.

R h o m b e r g :

B e r i c h t

des Rechenschaftsbericht-Comite in Betreff der ihm vom hohen Landtage in der Sitzung vom 10. März 1876 zur Berichterstattung zugewiesenen Angelegenheit,

die Erhaltung der Wirthschaft zu St. Christof am Arlberge betreffend.

Wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht, hat f. J. der Besitzer der Alpe und Wirthschaft am Arlberge Johann Rhomberg erklärt, daß bei dem Umstande, daß die Arlbergstraße für Fuhrwerke mehr und mehr in Abgang komme, er die Wirthschaft in St. Christof wegen jährlicher Einbuße nicht mehr betreiben könne, wenn ihm nicht nebst Steuerfreiheit eine jährliche Subvention von fl. 240. — zugesichert werde.

Nach dem Ableben des Joh. Rhomberg kam die Alpe sammt Wirthschaft in den Besitz der Stanzthalergemeinden Persuchs, Stanz Pians, Strengen, Fliersch, Bettneu und Raßerein, welche die Wirthschaft in St. Christof verpachteten, der Pächter aber verlangt ebenfalls eine Subvention, in Folge dessen die k. k. Bezirkshauptmannschaft Landeck, in deren Bezirk die Alpe mit dem Wirthschaftsgebäude liegt, zur Forterhaltung der Wirthschaft, eine jährliche Subvention per 100 fl. in Vorschlag brachte, welche die Länder Tirol und Vorarlberg aus humanitären Rücksichten leisten sollten.

Nach Mittheilungen des Tiroler Landesausausschusses stellte derselbe an die k. k. Statthalterei die Anfrage, welche Quote die hohe Regierung, die, wie es scheine, in früheren Zeiten die Stiftungskapitalien des Hospizes St. Cristof auf dem Arlberge eingezogen habe, aus Staatsmitteln zu übernehmen gedenke.

Diese Anfrage scheint bis zur Stunde noch nicht beantwortet zu sein.

Daß der Staat zur Beitragsleistung verpflichtet ist, geht auch daraus hervor, daß die k. k. Post täglich die Arlbergstraße passiren muß, und daß gerade für die Arbeiter, welche die Straße für den öffentlichen Verkehr, also auch in militärischer Beziehung, offen halten müssen, dieses Afil auf dem Arlberge eine Nothwendigkeit ist, geschweige den Fußgängern, die bei Schneegestöber diesen Weg zurückzulegen gezwungen sind.

Im Laufe des Monates November 1875 machte der Gastwirth in St. Christof die Anzeige, daß er wegen Mangel einer Subvention seine Wirthschaft binnen Monatsfrist schließe, was vom Landes-Ausschuß ungeäußert mit dem Bemerkten zur Anzeige des Tiroler Landes-Ausschusses gebracht wurde, daß die Offenhaltung der Wirthschaft während des Winters geboten erscheine, daß daher diesseits die Bereitwilligkeit vorhanden sei, die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Landeck vorgeschlagene Subvention von fl. 100. gemeinsam mit Tirol nach Verhältniß der Bevölkerungszahl unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß das hohe k. k. Aerar fortfähre, die Steuern der Wirthschaft abzuschreiben oder auf den politischen Etat zu übernehmen; gleichzeitig wurde auch die k. k. Statthalterei um Vermittlung angegangen.

Laut Note der hohen k. k. Statthalterei dd. 22. Jänner d. J. hat der Herr Statthalter zur Sicherstellung des Wirthschaftsbetriebes zu St. Christof am Arlberge bis Mai d. J. die beantragte Subvention von fl. 100. — aus Staatsmitteln vorstrecken lassen, und den Tiroler Landes-Ausschuß zur Bestreitung der auf Tirol im Verhältnisse der tirolischen zur vorarlbergischen Bevölkerung entfallenden Subvention aus Landesmitteln angegangen.

Nach Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, und in Anbetracht, daß der Fortbestand der

Wirthschaft auf St. Christof für den Verkehr wirklich eine unabweisliche Nothwendigkeit ist, stellt der Ausschuß den

A n t r a g:

1. Der hohe Landtag wolle den Maßnahmen des Landes-Ausschusses seine Zustimmung ertheilen, und gestatten, daß das Betreffniß für das Jahr 1875/76 an der Subvention auf den Landesfond übernommen werde,
2. den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er die Regelung der Konkurrenz für die nächsten Jahre veranlasse.

(Verliest sodann eine Zuschrift des Landesauschusses von Tirol.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

v. Giln: Es wird sich glaube ich darum handeln, ob wir beim ersten Theil des Ausschußantrages, wie ihn der Berichterstatter soeben verlesen hat, stehen bleiben, oder ob wir erklären, die Hälfte der Kosten übernehmen zu wollen. Im ersten Theil des Antrages ist nur von dem „Betreffniß“ die Rede. Tirol verlangt aber von uns die Bestreitung der Hälfte der Kosten. Es wird also darüber entschieden werden müssen, ob wir beim ersten Theil des Antrages stehen bleiben, oder ob wir uns dainschicken für heuer mit Tirol die Hälfte zu übernehmen.

Graf Belrupt: Die Erhaltung der Wirthschaft am Arlberge ist jedenfalls ein Bedürfniß —, darüber läßt sich nicht streiten; ich will auch zugeben, daß wir ein großes Interesse haben, daß diese Subvention gegeben wird. Zu beklagen ist aber, daß diese Angelegenheit wegen Schließung des Tiroler Landtages nicht zu der ihr würdigen Erörterung gekommen ist.

Es handelt sich auch nicht um die paar Gulden, die Vorarlberg zur Erhaltung der Wirthschaft beiträgt; aber geradezu verlegend und empörend für jeden, der noch ein vorarlbergisches Bewußtsein hat —, ist die Zumuthung, das einfache Dekretiren von Seite des Tiroler Landes-Ausschusses, daß wir die Hälfte zu zahlen haben, während doch die Bevölkerung von Vorarlberg im Vergleich zu den von Tirol vielleicht den 10. oder 8. Theil ausmacht.

v. Giln: Ich habe blos darauf aufmerksam machen wollen, ob wir über das eine oder über das andere abstimmen sollen; keineswegs habe ich aber beantragt, der Anforderung des Landes-Ausschusses von Tirol zu entsprechen. Ich glaube, wir sollten den ersten Theil des Antrages akzeptiren und ich möchte mir noch den Beisatz erlauben „und diesen Beschluß des hohen Landtages dem Landes-Ausschuß von Tirol mitzutheilen“.

Rhomberg; Es ist bekannt, daß die Frequenz auf dem Arlberge von Seite Tirols eine viel stärkere ist, als von Seite Vorarlbergs; daß vielleicht $\frac{2}{3}$ Tiroler und nur $\frac{1}{3}$ Vorarlberger den Berg begehen; es ist bekannt, daß auch der Verkehr Tirols mit Vorarlberg und der Schweiz viel stärker ist, als der Vorarlbergs mit Tirol. Nachdem auch die Bevölkerung Tirols eine viel größere ist und Tirol einen großen Landesfond und überhaupt mehr Interesse an der Offenhaltung der Straße hat, so muß ich den Ausführungen des Grafen Belrupt vollkommen beispflichten. Es ist nicht in der Ordnung von Seite des Landes-Ausschusses von Tirol, daß er es wagt, uns ein solches Offert zu machen. Ich beantrage daher den 1. Punkt des Ausschußantrages anzunehmen und erkläre mich mit dem Zusatzantrage des Herrn v. Giln einverstanden, daß der Landes-Ausschuß von Tirol verständigt werden soll.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung über Punkt 1.

„Der hohe Landtag übernommen werde“ diejenigen Herren, die diesen Punkte ihre Zustimmung ertheilen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn v. Gilm „Es sei der Landesauschuß der gefürsteten Grafschaft von Tirol von diesem Landtagsbeschlusse in Kenntniß zu setzen“ diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Punkt lautet „den Landesauschuß veranlasse“. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit dem Punkt 2 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Auschußbericht in Betreff der Rheinbrücke in Lustenau. Ich ersuche den Herrn Dr. Delz das Wort zu nehmen.

Dr. Delz: Ich beantrage Schluß der Sitzung.

v. Gilm: Ich würde glauben, daß einige kleinere Gegenstände noch in der vormittägigen Sitzung erledigt werden könnten.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Delz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit dem Antrage auf Schluß der Sitzung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bestimme die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 4 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Auschußbericht in Betreff Abänderung des Landesgesetzes über die Breite der Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau;
2. Auschußbericht in Betreff der Rheinbrücke in Lustenau;
3. Auschußbericht über die Haushaltsrechnung pro 1875 und Voranschlag pro 1876 der Landesirrenanstalt Balduna;
4. Auschußbericht über die Voranschläge der aus dem Landesfonde zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1876 und 1877;
5. Verhandlung wegen stilistischer Richtigstellung des katholischen Volksschulgesetzentwurfes für Vorarlberg;
6. Auschußbericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn;
7. Auschußbericht über das Gesuch der Gemeinde Stuben um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Adoption des Schulhauses;
8. Auschußbericht wegen Einführung der Vermögens- und Einkommenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg;
9. Auschußbericht über das Gesuch von Rheingemeinden um Verwendung in Sachen der Rheinkorrektion.

Ich erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

Schluß 12¹/₄ Uhr Mittags.